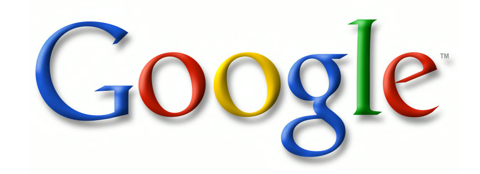
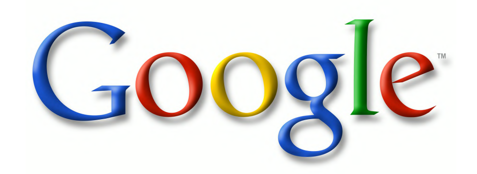




Der Zollverein und die Küstenstaaten Norddeutschlands.

(Eine Schrift, veranlaßt durch den Abbruch der Verhandlungen über den Anschluß des hannover-oldenburgschen Steuervereins an den Zollverein.)

Von

F. Klefeker.

Hamburg,
bei Perthes-Besser & Mauke.
1844.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Bei der Wichtigkeit, welche die Ausbreitung des Zollvereins für Deutschland im Allgemeinen hat, fordert die Stockung, welche in der Entwickelung desselben durch den Abbruch der Verhandlungen über den Anschluß des hannover-oldenburgschen Steuervereins eingetreten ist, zur erneuerten Untersuchung der Fragen auf, welche auf diese Maaßregel, so wie auf die Ausbreitung des Zollvereins im Allgemeinen, Bezug haben. Dabei ist es hier nicht die Absicht, auf das Geschichtliche der Verhandlungen über den Anschluß einzugehen, sondern überhaupt nur auf Fragen von allgemeiner und dauernder Wichtigkeit, und zwar zunächst auf folgende zwei, als:

1. Welche Gründe machen den Anschluß wünschenswerth?
2. Welches sind die geeigneten Bedingungen bei dem Anschlusse?

Die beiden ersten Abschnitte dieser Schrift sind der Untersuchung vorstehender Fragen gewidmet. Im Laufe derselben werden die betreffenden Ansichten der hohen Regierungen mitgetheilt werden, welche über den Anschluß verhandelten, und zwar wie solche aus den veröffentlichten Staatsschriften zu erkennen sind.

Bei der Erörterung der zweiten Frage wird besonders auf diejenigen Bedingungen Rücksicht genommen werden, über welche sich eines Theiles eine Meinungsverschiedenheit zwischen den hohen Partheien kund gab, und die andern Theiles für alle Küstenstaaten Norddeutschlands gleiche Wichtigkeit haben.

Die Ausbreitung des Zollvereins wird von Einigen hauptsächlich wegen der dadurch zu erreichenden Befähigung Deutschlands zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik gewünscht, und zu diesem Zwecke eine Einheit Deutschlands in der Zoll- und Handelsgesetzgebung mit den Gemeinsamkeiten des Zollvereins, namentlich dem gemeinsamen Tarife, erforderlich gehalten. Andere dagegen, welche zwar den Wunsch theilen, daß Deutschland die erwähnte Politik möge ausüben können und ebenfalls in der bestehenden Zerstückelung das Hinderniß erkennen, sind der Ansicht, daß der gemeinsame Tarif nicht erforderlich, daß vielmehr der Zweck auf eine Weise erreichbar sei, welche den Neigungen Norddeutschlands mehr zusagen würde, als der Anschluß an den Zollverein oder überhaupt an einen Verein mit gemeinsamem Tarif. Wäre dies der Fall, so würde dadurch das, was von ersterer Seite her als der hauptsächlichste Beweggrund zur Ausbreitung des Zollvereins erkannt wird, beseitigt sein; und nahe liegt unter solchen Umständen die Aufforderung, das Berechtigte dieser Ansicht zu untersuchen, welches die Aufgabe des dritten Abschnittes sein wird.

Der vierte und letzte beabsichtigt einige kurze Bemerkungen in Bezug auf die Grundsätze, deren Anwendung bei der Ausübung einer nationalen Handelspolitik Deutschlands zu empfehlen sein dürfte.

* * *

Welche Gründe machen den Anschluß des hannover-oldenburgschen Steuervereins an den Zollverein wünschenswerth?

Als solche sind folgende zu bezeichnen:

1. Die Ausbreitung des Zollvereins bietet das anscheinend geeignetste Mittel zur Herstellung einer Einheit Deutschlands in der Zoll- und Handelsgesetzgebung dar.

2. Der Anschluß des Steuervereins bildet das nächste Glied in der Kette zur Ausbreitung des Zollvereins.
3. Durch die Einheit ist für die Gesammtheit Deutschlands eine Reihe von Vortheilen zu erreichen, welcher dasselbe in seinem jetzigen Zustande der Zerstückelung nicht theilhaftig werden kann.

Von diesen Behauptungen dürften die beiden ersten nur wenig Widerspruch erfahren; ja, es möchte genügen, um die Richtigkeit der erstern zu beweisen, auf die seitherigen Leistungen des Zollvereins zur Herbeiführung einer Einheit Deutschlands in der Zoll- und Handelsgesetzgebung aufmerksam zu machen. Schwarzburg-Sondershausen eröffnete 1819 die Reihe der Anschlüsse an das preußische Zollsystem, seit welcher Zeit die Ausbreitung desselben unaufhaltsam fortschritt, so, daß gegenwärtig unter deutschen Staaten eine Einheit der bezeichneten Art mit einer Bevölkerung von 28 Millionen stattfindet, und daß von den Staaten des deutschen Bundes, einerseits, nur noch die Staaten Norddeutschlands: Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Holstein, Lauenburg, die beiden Mecklenburg, so wie die 3 Hansestädte, mit einer Gesammtbevölkerung von etwa 3½ Millionen, andererseits aber, die Staaten des Kaiserthums Oesterreich ausgeschlossen sind, von welchen die zum deutschen Bunde gehörenden eine Bevölkerung von etwa 12½ Millionen umfassen. Es sind demnach 28 Millionen Deutsche, falls man nämlich die Bevölkerung der Provinz Posen (etwa 1 Mill.) als Deutsche mitzählt, bereits Mitglieder der fraglichen Einheit und von den zum Bunde gehörenden Deutschen nur noch 16 Millionen ausgeschlossen.

Was die zweite Behauptung betrifft, so ist der hannover-oldenburgsche Steuerverein, zunächst das Königreich Hannover, abgesehen davon, daß der südliche Theil desselben, seit dem Uebertritte Braunschweigs zum Zollvereine, von Letzterem völlig eingeschlossen ist, nicht allein dasjenige deutsche Land, welches,

die österreichischen Staaten ausgenommen, die ausgedehnteste Grenzberührung mit dem Zollvereine hat, sondern auch dasjenige, welches an der Mündung der drei Flüsse Deutschlands liegt, die sich in die Nordsee ergießen und bei ihrem Ausflusse nicht, wie der Rhein, von einem, dem deutschen Bunde fremden Volke beherrscht werden; von denen ferner zwei von ihrer Quelle bis zum Eintritte ins hannoversche Gebiet nur Zollvereinslanden durchströmen, der dritte dies aber größtentheils thut; von denen endlich zwei den hauptsächlichsten directen Antheil Deutschlands an dem Welthandel vermitteln. Während aus diesen Gründen der Anschluß des Steuervereins für die Gesammtheit die größte Wichtigkeit hat, stehen demselben nicht etwa Schwierigkeiten von dem Umfange entgegen, wie dem Anschlusse der Staaten des österreichischen Kaiserthums, welches theils eines einheitlichen Zollsystems ermangelt, und bei welchem ferner eine größere Verschiedenheit der Verhältnisse stattfindet, als zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine. — Die Grenzberührung der beiden mecklenburgischen Großherzogthümer mit dem Zollvereine ist kleiner als diejenige des Steuervereins; auch ist der Anschluß derselben für die Gesammtheit nicht von der Wichtigkeit, welche derjenige des Steuervereins aus den angeführten Gründen hat. Die übrigen, dem Zollvereine noch nicht beigetretenen Staaten des deutschen Bundes, als: die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie die 3 Hansestädte, haben bis jetzt keine Grenzberührung mit dem Zollvereine.

Die angeführten Verhältnisse dürften hinreichen, um die Richtigkeit der Behauptung zu beweisen, "daß der Anschluß des hannover-oldenburgschen Steuervereins an den Zollverein das nächste Glied in der Kette zur Ausbreitung des Letzteren bilde." Damit soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß es den Anschluß des Steuervereins wesentlich erleichtern würde, wenn die übrigen Küstenstaaten Norddeutschlands zugleich bei-

träten; wie denn eine Vereinigung sämmtlicher Küstenstaaten zur gemeinsamen Verhandlung mit dem Zollvereine über ihren Beitritt, ihren Interessen unverkennbar entsprechen würde. — In wie fern indessen auf diesem Wege eine Verständigung, und somit die Herstellung der Einheit zu hoffen ist, steht dahin. Die Erfahrung, daß Verhandlungen zu ähnlichen Zwecken, an welchen mehrere deutsche Staaten zugleich Theil nahmen, erfolglos blieben, wie namentlich diejenigen des Bundestages, geben der Hoffnung nur wenig Raum.

Anlangend die letzte Behauptung: "daß durch die Einheit Deutschlands in der Zoll- und Handelsgesetzgebung eine Reihe von Vortheilen zu erreichen sei, welcher dasselbe in seinem jetzigen Zustande der Zerstückelung nicht theilhaftig werden könne," so mag hier zur Feststellung des Begriffs zuvörderst erwähnt werden, daß unter der Einheit eine solche verstanden ist, deren Wesen in der Hauptsache demjenigen des Zollvereins gleich ist und

1) in der Aufhebung der Zollinien zwischen den einzelnen Staaten und der Bildung einer gemeinsamen Zollinie mit gemeinsamem Tarif an den Grenzen Deutschlands;
2) in der gemeinsamen Leitung der Handels-Interessen der Gesammtheit und deren gemeinsamen Vertretung, dem Auslande gegenüber,

besteht; ohne eine Einwirkung auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in Bezug auf die innern Verhältnisse ihres Handels, als: Banken, Handels-Usanzen, Zunftverhältnisse, Wege u. s. w., oder etwa die Annahme des bestehenden Tarifs oder der sonstigen Anordnungen des Zollvereins zu bedingen, falls dieselben sich im Interesse der Gesammtheit als ungeeignet erweisen sollten; eine Einheit, deren Formen den Interessen der Theilnehmer diejenige Berücksichtigung sichern, auf welche dieselben Anspruch zu machen berechtigt sind; eine Einheit ferner, an welcher die Theilnahme einem Lande nicht etwa aufgedrungen wird, welche Letztere namentlich in den Ländern,

wo Landstände oder andere Kreise bestehen, die bei der Regierung mitwirken, der Genehmigung derselben nicht ermangeln darf; eine Einheit endlich, welche der Artikel 19 der deutschen Bundesacte, zufolge der Auslegung der Zollvereinsstaaten, herzustellen beabsichtigt. *)

Von den Vortheilen dieser Einheit darf man diejenigen als ziemlich allgemein anerkannt betrachten, welche aus der Aufhebung der Zolllinien zwischen den einzelnen Staaten und der Bildung einer gemeinsamen Zolllinie an den Grenzen der Vereinigung an sich erwachsen, und die der Zollverein schon bei seiner jetzigen Ausdehnung in einem großen Maaße zu gewähren im Stande ist; während sie in ihrem ganzen Umfange erst nach Aufhebung der noch übrigen, zwischen deutschen Staaten bestehenden Zolllinien zu erreichen sind.

Dieser Vortheile giebt es folgende, als: Befreiung des Verkehrs von den Fesseln der verschiedenen Zolllinien; Verminderung des Schmuggelns, wobei sowohl das sittliche Uebel und die bedrängte Lage des rechtlichen Kaufmannes, als auch die Zolleinnahme zu berücksichtigen ist; Verminderung der Kosten des Zollschutzes und der Zollerhebung, **) so wie derjenigen der Vertretung der Handelsinteressen im Auslande; Entfernung

---

*) Es ist in neuerer Zeit dem Streben nach einer Einheit Deutschlands, als die Mannigfaltigkeit deutscher Zustände gefährdend, von mehreren Seiten entgegengetreten und statt seiner "Einigkeit" und "Eintracht" empfohlen worden. Ohne auf die Vorzüge oder Nachtheile der Mannigfaltigkeit einzugehen, mag zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben werden, daß hier nur von einer Einheit in der Zoll- und Handelsgesetzgebung die Rede ist, und zwar von einer Einheit, zu welcher der Grund im deutschen Bunde gelegt und deren Herstellung demnach nicht etwa als eine Neuerung anzusehen ist, deren Werth zu beweisen wäre, sondern als die Ausbildung von bereits Bestehendem.

**) Die kürzlich in der allgemeinen preußischen Zeitung (April 1844) mitgetheilte Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben

der Unsicherheit in Bezug auf die Zollgesetzgebung der benachbarten, dann in derselben Zolllinie eingeschlossenen Staaten; Eröffnung eines großen Marktes zur Entfaltung der den verschiedenen Ländern eigenthümlichen Productivkräfte und der dadurch zu erreichenden Theilung der Arbeit, wie sie ohne dieselbe nicht stattfinden kann; Befestigung der politischen Vereinigung in Folge der Hinwegräumung der trennenden Absperrungen

---

im deutschen Zoll- und Handelsvereine während 1834 bis 1843, giebt folgende Zahlen:

	1834	1843	in 1843 Zu-	Abnahme	
Bevölkerung	23½	27½	4	—	Mill. Seelen.
Brutto-Einnahme	14½	25½	11	—	" Rthlr.
Kosten des Zollschutzes, der Aufsicht und der Erhebung, so weit solche dem gesammten Zollvereine zur Last fallen	2,337	2,244	—	93	tausend "
Ueberschuß	12	23	11	—	Mill. "
Preußens Antheil am Ueberschusse	7	12¾	5¾	—	" "

woraus hervorgeht, daß von 1834 bis 1843 bei einer Zunahme der Bevölkerung von nur 17 pCt. (davon 9 pCt. durch Erweiterung des Vereins) und ohne Erhöhung der Tarifsätze, dagegen in Folge vermehrten Consumos und verminderten Schmuggelns, eine Zunahme der Brutto-Einnahme von 75 pCt. stattgefunden hat; während gleichzeitig die Erhebungskosten u. s. w. in sich um 4 pCt., dagegen verglichen als Procente der Brutto-Einnahme um 7 pCt. abnahmen (dieselben betrugen in 1843, bei einer Brutto-Einnahme von 25½ Mill. Rthlr., 93000 Rthlr. weniger, als in 1834, bei einer Brutto-Einnahme von nur 14½ Mill. Rthlr., wonach die Erhebungskosten in 1834 16 pCt. der Brutto-Einnahme ausmachten, in 1843 nur 9 pCt.). Der Zuwachs des reinen Ueberschusses beträgt in dem fraglichen Zeitraume 92 pCt.!

Zur Erklärung der Ersparung in den Erhebungskosten mag erwähnt werden, daß anderweitig die Grenze Deutschlands mit dem Auslande auf nur 690 Meilen, dagegen alle Grenzen der einzelnen Bundesstaaten gegen einander und das Ausland, auf 3620 Meilen angegeben sind.

zwischen den verschiedenen Staaten, so wie überhaupt in Folge der Gemeinsamkeiten.

Weniger allgemein anerkannt ist es,

1) daß Deutschland ohne Einheit der bezeichneten Art nicht im Stande ist, die Angriffe des Auslandes auf seinen Erwerb, insbesondere auf seine Schifffahrts- und Seehandelsinteressen zurückzuweisen, überhaupt aber eine nationale Handelspolitik auszuüben; d. h. eine Politik, welche sämmtliche Handelsinteressen der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten dem Auslande gegenüber als eine Einheit wahrnimmt und vertritt; so wie

2) daß Deutschland daraus wesentliche Nachtheile erwachsen; wennschon gerade die durch die Einheit *) bedingte Befähigung zur Entfernung dieser Nachtheile, bei der Frage des Anschlusses der Küstenstaaten an den Zollverein, den Ausschlag geben dürfte.

Der Gewinn, welcher in der Aufhebung der noch übrigen Zollschranken liegt, möchte nämlich an sich schwerlich genügen, die Abneigung der Küstenbewohner gegen den Anschluß zu über-

*) Einverstandener Weise ist die Einheit von ganz Deutschland das Ziel, welchem nachzustreben ist, während schon eine Vereinigung sämmtlicher Küstenstaaten Norddeutschlands mit dem Zollvereine genügt, um die Vortheile, welche von der Einheit von ganz Deutschland in der Handelsgesetzgebung erwartet werden, in einem großen Maaße zu erreichen; namentlich befähigt sie, die Angriffe des Auslandes auf die Schifffahrts- und Seehandelsinteressen zurückzuweisen, indem sie ein compactes Länderganzes mit Einschluß der hauptsächlichsten Seegrenze Deutschlands bildet, worauf es ankommt. — Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht schon eine Vereinigung eines Theiles des Gebietes Deutschlands an der Nordsee mit dem Zollvereine im Stande wäre, jenen Angriffen einen größern Widerstand zu leisten, als es unter den bestehenden Verhältnissen geschehen kann. Im Vergleich mit den Leistungen, welche man sich von der Vereinigung sämmtlicher Küstenstaaten Norddeutschlands mit dem Zollvereine, einschließlich der drei Hansestädte, versprechen darf, wird die Entgegenwirkung indessen stets eine unvollkommene sein, ohne Befriedigung für die Gesammtheit.

winden. Die dem politischen Gesichtspunkte zu entnehmenden Vortheile der Einheit sind mehr geistiger Art und liegen deßhalb, ungeachtet ihrer höhern Bedeutung, weniger nahe; wogegen endlich die Entfernung der erwähnten Nachtheile und die in derselben liegende Beförderung des Erwerbs auf das äußere Wohl aller Staatsangehörigen unmittelbar günstig einwirkt und daher am Geeignetsten ist, in der Frage der Ausbreitung des Vereins zu entscheiden.

Die Gründe für die Behauptungen, daß Deutschland bei der bestehenden Zerstückelung eine nationale Handelspolitik nicht ausüben könne, und daß demselben daraus wesentliche Nachtheile erwachsen, sind in meinen frühern Schriften angeführt. Die Richtigkeit des dort Gesagten ist nicht in Zweifel gezogen, weßhalb ich es unterlasse, hier auf's Neue auf diese Punkte einzugehen. Wohl aber wird in dem dritten Abschnitte der gegenwärtigen Schrift nachgewiesen werden, daß, um Deutschland zur Ausübung der fraglichen Politik in den Stand zu setzen, eine Vereinigung mit den Gemeinsamkeiten des Zollvereins erforderlich ist.

Die Vortheile der Einheit kommen der Gesammtheit Deutschlands zu gut, sowohl dem Zollvereine, als den noch nicht beigetretenen Staaten Norddeutschlands; insbesondere würden alle und jede Erwerbszweige durch Herstellung der besprochenen Befähigung vortheilhaft berührt werden. — Es leiden nämlich alle Erwerbszweige eines Landes, welches, wie Deutschland, die Angriffe des Auslandes auf seinen Erwerb nicht zurückweisen, überhaupt aber eine nationale Handelspolitik nicht ausüben kann. Sie alle werden bei der innigen Wechselwirkung, welche zwischen ihnen stattfindet, durch den Druck mittelbar berührt, unter welchem der eine oder andere unmittelbar leidet; namentlich wirkt die Lage der eigenen Schifffahrt und des activen Handels auf den Absatz der Erzeugnisse der Agricultur und Manufactur im Auslande bedeutend ein.

Unabhängig davon, bietet die Einheit in der Vertretung sämmtlicher Handelsinteressen Mittel dar, diesen Absatz zu begünstigen, wie sie ohne dieselbe nicht anzuwenden sind; und zwar diejenigen Mittel, deren Anwendung durch die Macht einer solchen Einheit bedingt wird. Mögen immerhin der Zollverein, so wie jeder souveraine deutsche Staat dadurch, daß sie ihre Steuersätze nach Maaßgabe der Vortheile feststellen, welche das Ausland durch seinen Tarif dem Absatze ihrer Erzeugnisse gewährt, bis zu einem gewissen Grade das Mittel besitzen, Letztern zu befördern; immer fehlt ihnen bei ihren Verhandlungen mit dem Auslande das Gewicht, welches eine Vereinigung von ganz Deutschland, oder auch nur sämmtlicher Küstenstaaten Norddeutschlands mit dem Zollvereine, zur gemeinsamen Vertretung ihrer Handelsinteressen, mit sich führt.

Was die Ansichten der Eingangs erwähnten hohen Partheien über die vorliegende Frage betrifft, so spricht sich die königlich hannoversche Regierung darüber wie folgt aus, als: "Es falle in die Augen, welche wichtige Ergebnisse die durch den Zollverein bezweckte commercielle Einheit Deutschlands in politischer Hinsicht nicht minder, als in Beziehung auf die nationale Industrie und den internationalen Verkehr hervorzurufen geeignet sei." — Ein Ausspruch dieser Art abseiten der königlich preußischen Regierung ist in den Staatsschriften nicht enthalten. In einiger Beziehung zu der vorliegenden Frage steht die Aeußerung Derselben: "Der Entschluß der herzoglich braunschweigschen Regierung, dem Zollvereine beizutreten, bezeichnete den Standpunkt, auf welchem eine, nach und nach sich Bahn machende innere Nothwendigkeit, ein naturgemäßes Streben nach immer weiterer Ausdehnung eines freien Verkehrsgebiets in Deutschland, angelangt ist. *)

---

*) Laut der Erklärung der königl. preußischen Regierung konnte der Zollverein die Zurückweisung des herzogl. braunschweig-

Vorstehend sind im Allgemeinen die Vortheile bezeichnet, welche durch die Einheit für die Gesammtheit zu erreichen sind. Daß namentlich der Steuerverein an denselben einen bedeutenden Antheil hat, dürfte nicht in Abrede gestellt werden. Welches sind z. B. die diesem Vereine eigenthümlichen Productivkräfte, deren größere Entfaltung durch die Eröffnung eines Marktes von 28 Millionen Consumenten zu erwarten steht; oder, findet etwa eine Entfaltung derselben bereits statt, wie eine solche zu erwarten ist, sobald das Land nicht länger durch Zolllinien von dem Zollvereinsgebiete getrennt ist? Eine ihm eigenthümliche Productivkraft besteht in seiner Lage an der See und an drei Flüssen Deutschlands, welche in die Nordsee münden. Zieht der Steuerverein von dieser Kraft wirklich den Nutzen, den er davon ziehen könnte? Wo ist die natürliche Lage von Fabriken, welche Rohstoffe verarbeiten, die über See kommen? Möglichst nahe den Häfen, theils um an der Fracht des schweren Rohstoffes zu sparen, theils um von der Nähe des Marktes zum Ankaufe desselben Nutzen zu ziehen. Welche großartige Fabrikanlagen an den genannten Flüssen, namentlich an der Elbe, zur Verarbeitung von Zucker, Taback u. s. w. dürfen nicht erwartet werden, sobald der Steuerverein dem Zollvereine beigetreten sein wird? Der Einwand, daß der Steuerverein keine Capitalien zu großartigen Fabrikanlagen habe; daß Fabriken kein Glück für

---

schen Antrages, ihm beizutreten, am wenigsten zu einer Zeit auf sich nehmen, da innerhalb wie außerhalb seines Gebiets die öffentliche Stimme überwiegend und lauter als je für die möglichste und baldigste Erweiterung des Vereins sprach. — Wohl mag es erlaubt sein, an diese Erklärung die Frage zu knüpfen: Warum wird die Erweiterung des Vereins gewünscht? Der Mehrzahl der Organe der öffentlichen Meinung nach zu urtheilen, geschieht dies nicht nur wegen der dadurch zu erzielenden immer weitern Ausdehnung eines freien Verkehrsgebiets in Deutschland, sondern anscheinend in einem höhern Grade wegen der dadurch zu erreichenden Befähigung zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik.

ein Land seien, ist nicht haltbar. Ist nur Gelegenheit zur vortheilhaften Anlage von Capitalien vorhanden, so lassen diese nicht auf sich warten. Ausländische Capitalisten beeifern sich, sie zu senden. Fabriken sind aber nur dann kein Glück für ein Land, wenn sie nicht im Gleichgewicht mit den übrigen Ständen, namentlich mit dem Ackerbau, stehen. Im Gleichgewicht mit diesen sind sie eine Wohlthat; namentlich bieten sie landwirthschaftlichen Erzeugnissen einen sicherern Absatz dar, als derjenige nach dem Auslande. — So weit die Fabriken und die Vortheile, welche durch dieselben, und zwar schon unter den bestehenden Verhältnissen des Zollvereins, für den Steuerverein, im Falle des Anschlusses, zu erreichen sind. Würde letzterer Verein aber nicht außerdem großen Antheil an den Vortheilen haben, welche in Aussicht stehen, sobald Deutschland in den Stand gesetzt wird, die Angriffe des Auslandes auf seinen Erwerb, namentlich auf seine Schifffahrts- und Seehandels-Interessen zurückzuweisen? Besitzen etwa die Rhederei, oder die Fischerei Deutschlands die Ausdehnung; hat der Handel Deutschlands den Antheil an dem activen Handel des Landes, auf welche sie, den Verhältnissen nach, und falls sie den Angriffen des Auslandes nicht preisgegeben wären, Anspruch machen können? Mögen immerhin die Hansestädte die geeigneten Organe des Handels sein, so gehören doch Rhederei und Fischerei zu den Erwerbszweigen des Steuervereins; auch würden die Interessen desselben bei der Nähe der Hansestädte von einer größern Blüthe des Handels der Letztern vortheilhaft berührt werden. — Außer der Productivkraft des Steuervereins, welche in seiner geographischen Lage besteht, mag hier noch der Kräfte gedacht werden, welche in der Fruchtbarkeit des Bodens, der Ertragfähigkeit der Minen und der Kunstfertigkeit der Bevölkerung liegen. Liefert der Steuerverein nicht Fabrikate aus inländischen Erzeugnissen verfertigt, wie Leinengarn, Leinewand, Cichorien u. s. w., ferner landwirthschaftliche Gegenstände,

namentlich Vieh und Getraide, endlich Ergebnisse des Bergbaues, deren Absatz durch den freien Verkehr mit 28 Millionen Consumenten wesentlich gefördert werden würde? *)

Der Antheil des Steuervereins an den hier besprochenen Vortheilen der Einheit, als: Eröffnung eines größern Marktes zur Entfaltung der eigenthümlichen Productivkräfte; Befähigung zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik, ist unverkennbar; weniger groß scheint derjenige des Zollvereins, indem es sich bei diesem zunächst nur um die Vergrößerung des Absatzgebiets für seine Erzeugnisse um 2 Millionen Consumenten handelt, während der Steuerverein einen derartigen Zuwachs für die Seinigen von 28 Millionen erhält; andrerseits mit Ausnahme der Ostseeprovinzen des Königreichs Preußen die übrigen Theile des Zollvereins an der Blüthe der Rhederei, der Fischerei und des Seehandels keinen unmittelbaren Antheil haben. Da aber

---

*) Durch die Uebereinkunft E der Verträge zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein vom 1. November 1837 wurden verschiedene Zoll- und andere Verkehrserleichterungen zwischen den beiden Vereinen festgesetzt. Laut der Schrift: "Bruchstücke über das Thema: Hannover und der Zollverein. Von einem Preußen. 1stes Heft. Braunschweig, 1844." wurden in den Jahren 1838/42 aus Hannover und Oldenburg in das Zollvereinsgebiet gegen ermäßigte Zölle oder zollfrei eingeführt:

Waare	Menge	Einheit	ermäßigter Zoll		statt
Waizen	38,252	Scheffel	gegen den ermäßigten Zoll von 1 Sgr. pr. Scheffel, statt des vollen Eingangszolls von 5 Sgr.		
Roggen	108,737	"			
Gerste und Hafer	157,710	"			
Bohnen und Erbsen	14,107	"			
Hopfen	10,863	Centner	gegen 10 Sgr.	statt	2½ Thlr.
rohes Leinen-Garn	110,717	"	frei	"	5 Sgr.
graue Packleinen	19,701	"	"	"	20 "
Cichorien	27,966	"	gegen 10 Sgr.	"	½ Thlr.
Ochsen und Stiere	4,082	Stück	" 2½ Thlr.	"	5 "
Kühe	23,644	"	" 1½ "	"	3 "
Rinder	10,084	"	" 1 "	"	2 "
Schweine	25,025	"	" ½ "	"	1 "
Käse	2,337	Centner	" 1⅙ "	"	3⅔ "
gewalztes Blei und grobe Bleiwaaren	2,044	"	" 1½ u. 1⅔ Thlr.	"	2 "

die Zollvereinsstaaten im Ganzen wesentlich stärker fabriciren, namentlich solche Gegenstände, bei deren Anfertigung Wasserkraft und Händearbeit von Bedeutung sind, und sie demnach verhältnißmäßig mehr Erzeugnisse anzubieten haben; ferner da die Blüthe der Schifffahrt und des Handels der Küstenstaaten auf die Hinterländer wohlthätig einwirkt; endlich, da gerade der Zollverein wegen des Absatzes seiner Erzeugnisse im Auslande ein besonderes Interesse daran hat, daß Deutschland zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik im Stande sein möge; so dürften sich die Antheile beider Vereine an den in Rede stehenden Vortheilen ziemlich gleich sein.

Auch in Bezug auf die Befreiung des Verkehrs von den Fesseln der verschiedenen Zolllinien; Erhöhung der Zolleinnahme in Folge verminderten Schmuggelns; Verminderung der Kosten der Grenzbewachung u. s. w., namentlich in Bezug auf Letztere*) könnte man den Steuerverein für den Theil halten, welcher von

---

*) Nach einer annähernden Schätzung beträgt: 1) die jetzige Grenzlinie des Zollvereins etwa 1200 Meilen; 2) diejenige des Steuervereins etwa 300 Meilen (durch die Trennung der braunschweigschen Harz- und Weserdistricte von dem Steuervereine erhielt die Linie des Letztern, laut der königl. hannoverschen Staatsschrift, einen Zuwachs von 45 Meilen; — 50 gegen 5); 3) würde die Grenzlinie des Zollvereins nach dem Anschlusse des Steuervereins auf etwa 1000 Meilen vermindert werden. Unter den bestehenden Verhältnissen fallen auf:

Bevölkerung		Meilen Grenzbewach.		Seelen
28 Mill. des Zollvereins	=	1200	= mithin tragen	23,333
2 „ „ Steuervereins	=	300	= „ „	6,666

die Kosten der Grenzbewachung einer Meile.

Nach dem Anschlusse des Steuervereins fallen auf:

30 Mill. des Zollvereins	=	1000	= „ „	30,000

die Kosten der Grenzbewachung einer Meile.

Unterschied zwischen
23,333 und 30,000 ist 6667 oder 29 pCt. Gewinn für die Bevölkerung des Zollvereins.
6,666 und 30,000 ist 23,334 oder 350 pCt. Gewinn für die Bevölkerung des Steuervereins.

dem Anschlusse den größern Gewinn ziehen würde, da es sich für ihn um die Aufnahme in ein Gebiet von etwa 8000 □Meilen Größe, für den Zollverein aber nur um den Anschluß eines Gebiets von etwa 800 □Meilen handelt. Indessen auch hier ist der Umstand anzuschlagen, daß der Zollverein durch den Anschluß des Steuervereins die Nordsee erreicht.

Mag in Bezug auf die mehr materiellen Vortheile der Einheit eine Meinungsverschiedenheit darüber zulässig sein, ob der Zollverein oder der Steuerverein den größern Antheil an denselben hat. An den Vortheilen, welche in sittlicher und geistiger Beziehung zu erreichen sind, ist ihr Antheil unbezweifelt gleich. Diese bestehen in der Verminderung des Schmuggelns; in der Vermehrung der wohlthätigen Reibung der Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Staaten Deutschlands an einander; in der Befestigung der politischen Vereinigung; endlich und nicht am wenigsten in der Erhöhung des Nationalgefühls, hervorgebracht sowohl durch die Befestigung der politischen Vereinigung, als auch durch das Bewußtsein, daß die Einheit Deutschland in den Stand setzt, die Angriffe des Auslandes auf seinen Erwerb zurückzuweisen, überhaupt aber in dieser Beziehung Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

* * *

Welches sind die geeigneten Bedingungen bei dem Anschlusse des hannover-oldenburgschen Steuervereins an den Zollverein?

Zur Untersuchung dieser Frage dürfte die Erörterung der Bedingungen, welche die königl. hannov. Regierung für den Beitritt des Steuervereins stellte, einen geeigneten Anknüpfungspunkt darbieten.

Nach der Erklärung Derselben sind die Gründe, welche dem Anschlusse Hannovers entgegenstehen, "zum Theil von der Art, daß ihre Beseitigung nicht von der königl. hannoverschen Regierung abhängt." Das Nähere dieser Gründe ist nicht mitgetheilt und demnach eine Besprechung derselben außer Frage.

Unabhängig von ihnen übergab die erwähnte hohe Regierung eine Zusammenstellung von acht Punkten, "welche bei den Verhandlungen über eine Vereinigung des hannover-oldenburgschen Steuervereins mit dem deutschen Zollvereine vorzugsweise in Erwägung kommen werden" und bezeichnete im Verlaufe der Verhandlungen einige derselben als Bedingungen des Beitritts; jedoch behielt Sie Sich es vor, "bei den fernern Verhandlungen alle und jede Punkte zur Erörterung bringen zu dürfen, welche in jener Zusammenstellung noch nicht berührt worden sind."

Die acht Punkte sind folgende, als: 1) Zoll-Controlle; 2) Ermäßigung mehrerer Positionen des Zolltarifs; 3) Salz-Debit; 4) Consumtion ausländischer Gegenstände, (gefordertes praecipuum); 5) Durchgangs-Abgaben (Garantie derselben); 6) Nachsteuer; 7) Wasserzölle; 8) Chausséegelder.

Die in den Staatsschriften mitgetheilten Actenstücke geben nur in Bezug auf vier dieser Punkte eine bestimmte Erklärung der hohen Partheien und zwar: 1) eine Erklärung der königl. preußischen Regierung in einem Schreiben des hochlöblichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. März 1843 an das gleichnamige königl. hannoversche hochlöbliche Ministerium, in Betreff der bis dahin gepflogenen Verhandlungen, des Inhalts:

"Wenngleich bei manchen Punkten, wie z. B. in Betreff der Zoll-Controlle und der Nachsteuer eine den Wünschen der königl. hannoverschen Regierung entsprechende Verständigung sich erreichbar zeigte, so war dies dennoch bei andern, wie z. B. bei den Ansprüchen auf ein Praecipuum

für behauptete größere Consumtion ausländischer Gegenstände und auf Garantie der bisherigen jenseitigen Einnahmen an Durchgangsabgaben nicht der Fall, vielmehr erschienen Zugeständnisse irgend einer Art hiebei ganz unthunlich und mit den zwischen den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verhältnissen und Grundsätzen nicht vereinbar, während der königl. hannoversche Commissarius dieselben beharrlich als unerläßliche Bedingungen der Zollvereinigung darstellte"....
so wie 2) eine Antwort Sr. Excellenz des königl. hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. April desselben Jahres, dahin lautend:

"Eure Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. v. M. über das künftige Verhältniß des diesseitigen Steuervereins zum dortigen Zollverbande, eine Mittheilung mir gemacht, für welche ich meinen verbindlichsten Dank auszudrücken habe, wenngleich ich darin zu meinem Bedauern die Bestätigung finde, daß die königl. preußische Regierung die wesentlichsten derjenigen Bedingungen für zulässig nicht erkennt, welche in Beziehung auf einen Anschluß des hiesigen Königreichs an den Zollverband, nach meinem Schreiben vom 2. August v. J. zu weiterer Erwägung und Verhandlung verstellt worden waren.

Ew. Excellenz bemerken, daß die diesseits aufgestellte Forderung eines Praecipui, für die verhältnißmäßig größere Consumtion, und eine Garantie der bisherigen Einnahme hiesiger Durchgangsabgaben mit den Verhältnissen und Grundsätzen des Zollvereins unvereinbar sei, und daß ein Zugeständniß irgend einer Art dabei ganz unzulässig erscheine. Wenngleich ich mir gestatten dürfte — in soweit es hier auf das Princip ankommt — auf die der Stadt Frankfurt a. M. von Seiten der Zollvereinsstaaten gemachten Zugeständnisse, auf das dem Königreich Preußen, wegen der Durchgangsabgaben, vorbehaltene Praecipuum von 300,000 ₰,

so wie auf diejenigen Verhandlungen Beziehung zu nehmen, welche zwischen der königl. preußischen Regierung und den übrigen Zollvereinsstaaten, rücksichtlich der größern Consumtion der königl. preußischen Staaten, dem Vernehmen nach, stattgefunden haben sollen;

so kann es doch weniger hierauf als auf den Nachweis ankommen, daß die thatsächlichen Verhältnisse wirklich stattfinden, auf welche die diesseitige Forderung sich stützt"....

Aus den mitgetheilten Erklärungen ergiebt sich: 1) daß in Bezug auf die "Zoll-Controlle" und die "Nachsteuer" eine den Wünschen der königl. hannoverschen Regierung entsprechende Verständigung sich erreichbar zeigte, und 2) daß Letztere die Bewilligung eines "praecipui für größere Consumtion ausländischer Gegenstände" und "Garantie der bisherigen Einnahme an Durchgangsabgaben" als Bedingungen des Beitritts bezeichnete, in Bezug auf welche letztere beiden Punkte der königl. preußischen Regierung "Zugeständnisse irgend einer Art ganz unthunlich und mit den zwischen den Zollvereinsregierungen bestehenden Verhältnissen und Grundsätzen nicht vereinbar erscheinen."

Die Verweigerung des praecipui darf als der nächste Grund des Abbruchs der Verhandlungen angesehen werden, und da dies zugleich der Punkt ist, welcher für alle dem Zollvereine noch nicht beigetretenen Staaten Norddeutschlands gleiche Wichtigkeit hat, so liegt die Aufforderung nahe, hauptsächlich auf ihn einzugehen. Zur Unterstützung des Urtheils soll hier dasjenige in seinem ganzen Umfange mitgetheilt werden, was in den betreffenden Staatsschriften über den fraglichen Punkt veröffentlicht ist, so weit es auf die Gründe "für" und "wider" Bezug hat.

Den Anspruch auf ein praecipuum begründet die königl. hannoversche Regierung mit folgendem Antrage, als:

"Die Consumtion mehrerer ausländischer Artikel der Verzehrung ist in dem Gebiete des hannover-oldenburg-

schen Steuervereins so bedeutend größer, als in dem Gebiete des Zollvereins, daß dadurch eine erhebliche Benachtheiligung der Bewohner des Steuervereins herbeigeführt werden würde, wenn die aufkommenden Eingangszölle gleichmäßig nach der Population vertheilt werden sollten.

Es wird daher für die Länder des Steuervereins die Bewilligung eines praecipuum in Anspruch genommen werden dürfen."

und ferner mit folgenden Bemerkungen, Erläuterungen und Motiven, als:

"Wenngleich die Ermittelung der Größe des praecipuum, welches von den Ländern des hannover-oldenburgschen Steuervereins billiger Weise in Anspruch zu nehmen ist, den weiteren speciellen Verhandlungen wird vorbehalten bleiben müssen, so wird doch aus den nachstehenden Angaben hervorgehen, daß die Consumtion mancher ausländischer Gegenstände in dem Steuervereine bedeutend größer ist, als die Consumtion derselben Gegenstände in dem Zollvereine, daß mithin der Beitrag der Bewohner des ersteren Vereins zu den gemeinschaftlichen Eingangszöllen verhältnißmäßig höher sein würde, als der Beitrag der Bewohner des Zollvereins.

I. Wein.

Nach den Berechnungen des Jahres 1839 bis 40 fielen von der Consumtion ausländischer Weine auf jeden Kopf der Bevölkerung, im Steuervereine $4\frac{54}{100}$ ℔
im Zollvereine $\frac{96}{100}$ ℔

Differenz $3\frac{58}{100}$ ℔.

Diese Differenz beträgt, die Einwohnerzahl des Königreichs Hannover zu der runden Zahl von 1,700,000 angenommen, 60,860 Centner Wein, und im Zollbetrage, nach dem jetzt bestehenden Tarife von 8 ℛ für 1 Zoll-Centner (oder 7 ℛ 11 gGr. 5 ₰ für 1 Centner hannoverschen Ge-

wichts) 454,970 ℛ 18 gGr. 4 ₰ und wenn der oben vorgeschlagene Tarif von 4 ℛ *) für den Zoll-Centner angenommen werden sollte, 227,485 ℛ 9 gGr. 2 ₰. Die Gleichheit der Verhältnisse würde hiernach erst dann hergestellt sein, wenn den hannoverschen Cassen von dem Eingangszolle für ausländischen Wein ein praecipuum zu dem Betrage der angegebenen Summen gezahlt und das Uebrige nach der Population getheilt werden sollte.

Jene Berechnung ist insofern allerdings nicht ganz zutreffend, als in der angegebenen bisherigen Consumtion ausländischer Weine im Gebiete des hannover-oldenburgschen Steuervereins auch Rhein- und andere deutsche Weine begriffen sind, diese aber, nach einer Verschmelzung beider Vereine, keiner Eingangsabgabe unterliegen, auch der Verbrauch dieser Weine im jetzigen Steuervereine, und die Consumtion fremder Weine im Zollvereine, nach geschehener Ermäßigung des Eingangszolles, in Zukunft zunehmen wird. Die jetzige Consumtion der Rhein- und anderer deutscher Weine ist indeß im jetzigen Gebiete des hannover-oldenburgschen Steuervereins verhältnißmäßig so gering, daß daraus keine bedeutende Unrichtigkeit der Berechnung hervorgehen dürfte.

II. Kaffee.

Die Consumtion des Kaffees betrug im Jahre 1839 bis 1840 für jeden Kopf im Steuervereine $3\frac{62}{100}$ ℔

im Zollvereine $2\frac{41}{100}$ ℔

Differenz $1\frac{21}{100}$ ℔.

Diese Differenz beträgt für 1,700,000 Einwohner des Königreichs Hannover 20,570 Centner Kaffee und im Zoll-

*) Nr. 2 der oben erwähnten 8 Punkte schlägt vor, daß der Zoll im Zollverein für Wein auf 4 ℛ, für Kaffee auf 3 ℛ pr. Centner u. s. w. ermäßigt werden solle.

betrage, nach dem jetzigen Tarife von 6 ℛ 12 gGr. für 1 Zoll-Centner (oder 6 ℛ 1 gGr. 11 ₰ für 1 hannoverschen Centner) 125,062 ℛ 17 gGr. 10 ₰ und wenn der Zollsatz etwa auf die Hälfte ermäßigt werden sollte, 62,531 ℛ 8 gGr. 11 ₰. Erst durch ein den hannoverschen Cassen zu zahlendes praecipuum zu dem Belaufe dieser Summe, würde die Benachtheiligung ausgeglichen werden. Indeß wird auch hier einige Ausgleichung dadurch herbeigeführt werden, daß, bei ermäßigtem Eingangszolle, die Consumtion im jetzigen Zollvereine sich heben wird.

Aehnliche Verhältnisse finden bei andern Artikeln, namentlich aber bei dem Thee (von welchem im Jahre 1839 bis 40 im *Zollvereine* nur etwa 500 Centner mehr versteuert worden sind, als im *Steuervereine*) und bei Syrop statt.

Jene beiden näher bezeichneten Beispiele des Weins und des Kaffees mögen indessen genügen, um die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Billigkeit zu zeigen, daß den Ländern des hannover-oldenburgschen Steuervereins eine Vergütung durch die Bewilligung eines praecipuum für den verhältnißmäßig zu hohen Beitrag gewährt werde, welchen sie, bei einer Vereinigung des Steuer- und Zollverbandes zu der gemeinschaftlichen Zollcasse leisten würden."

So weit der Antrag und die Bemerkungen. Die königl. hannoversche Staatsschrift veröffentlicht ferner Folgendes:

"Der jährliche Ertrag der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben hatte sich im Steuervereine bis auf den Unterschied von einem, höchstens von einigen Pfennigen dem im Zollvereine für den Kopf gleichgestellt, *wiewohl der Tarif des Zollvereins im Allgemeinen, zumal für die wichtigsten Verbrauchs-Artikel, um ein sehr Bedeutendes, mindestens um das Doppelte höher ist, (bei manchen derselben um das drei- ja vierfache) als der des Steuervereins.* Diese einfachen

Daten, welche die erheblich stärkere Consumtion im Steuervereine unwiderleglich beweisen, waren der königl. preußischen Regierung nicht unbekannt, denn sie erhält, ihrer dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheile halber, die jährlichen Abrechnungen des Letztern. Auch wird den Ständen Hannovers eine nach den Tarif-Positionen geordnete Uebersicht der jährlich zur Versteuerung gekommenen Hauptartikel vorgelegt und in die Acten der Stände-Versammlung gedruckt, die Jedermann zugänglich sind. Das Ergebniß dieser Uebersicht aber ist, daß der stärkere diesseitige Verbrauch eigentliche Consumtibilien trifft, nicht etwa Rohstoffe oder Halbfabrikate, für die der Fabrikant die Steuer nur auslegt, um sie nachher mit dem verdienten Arbeitslohne vom Consumenten vergütet zu erhalten......

..... Die königl. preußischen Commissarien setzten dem fraglichen Anspruche hauptsächlich entgegen, daß Sachsen und Preußen selbst mit einer ähnlichen Forderung nicht hätten durchdringen können.

Diesseits ward erwiedert: ""Beide Staaten hätten zwar die bei ihnen geschehene Verzollung der Waaren documentirt, für deren dortige Consumtion aber nur mehr oder weniger einleuchtende Argumentationen beigebracht. — Statistischen Notizen zufolge dürften ferner bei jedem einzelnen dieser Staaten Umstände eintreten, die bei Hannover ermangelten. In Sachsen nämlich bestehe der Mehrverbrauch in Rohstoffen und Halbfabrikaten, für die, nachdem sie verarbeitet, die nicht fabricirende Bevölkerung des Zollvereins, (also namentlich auch die Hannoveraner, wenn sie im Zollverein wären) den Sachsen nicht allein indirect die Eingangssteuer zu vergüten, sondern auch den Arbeitslohn zu bezahlen hätten. In Preußen aber fänden sich in den einzelnen Provinzen des ausgedehnten Reichs die verschiedenartigsten Consumtions-Verhältnisse. Diese ergäben für das Ganze eine

gewisse Ausgleichung. Außerdem hätten die Provinzen Preußens, deren Consumtion die stärkste sei, auch die meiste Industrie. Sie holten durch diese, von dem erweiterten Markte, was sie an Steuern zu viel bezahlt, mit Zinsen wieder zurück. Hannover dagegen entbehre solche Mittel der Ausgleichung. Die zu viel bezahlten Steuern blieben mithin ein reiner, fremden Interessen dargebrachter Tribut......""

Die königl. preußische Staatsschrift veröffentlicht über das praecipuum Folgendes:

"Als den Maaßstab, nach welchem die gemeinschaftlichen Zolleinkünfte zu vertheilen sind, hat man im Zollvereine das Verhältniß der Bevölkerung angenommen. So wenig es sich auch verkennen läßt, daß der Kulturzustand, nicht allein in den einzelnen zum Zollvereine gehörigen Staaten, unter einander verglichen, sondern auch wiederum in einzelnen Theilen dieser Staaten, Verschiedenheiten darbietet, welche auf die Verhältnisse der Consumtion, namentlich derjenigen fremden Artikel, deren Besteuerung den größten Theil der Vereins-Einkünfte liefert, wie Zucker, Kaffee, Taback und Wein, nicht ohne Einfluß sind, so hat man sich doch bei wiederholt über diesen wichtigen Punkt, zuletzt noch bei Erneuerung der Zollvereinigungsverträge angestellten Erörterungen davon überzeugen müssen, daß jener Maaßstab der allein anwendbare ist. Das Mehr, welches, vermöge einer reichlichern Consumtion, an einem oder dem andern, oder an mehreren jener Artikel die Unterthanen des einen Vereinsstaates zu den gemeinschaftlichen Zoll-Einkünften beitragen mögen, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit ermitteln, und noch weniger würde sich auch nur annähernd die nicht ohne Unbilligkeit außer Gegenrechnung zu lassende Ausgleichung in Zahlen darstellen lassen, welche ein ausgebildeterer Cultur- und Productionszustand der mehr consumirenden Staaten in der erweiterten Freiheit des Verkehrs innerhalb eines ver-

größerten Absatzgebietes finden dürfte, und durch einen höheren Beitrag zu den Gesammteinkünften des Vereins bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel nicht zu theuer erkauft. Steht dies der Feststellung von Präzipuen entgegen, welche bei der Revenüen-Theilung dem einen Vereinsstaate aus diesem, dem andern aus jenem, auf dessen Consumtion hergenommenen Grunde zu gewähren sein würden, so muß man auch einem andern zur Erwägung gekommenen Mittel der Berücksichtigung der Mehrconsumtion, nämlich einer Ausnahme der Gegenstände derselben von der Zollgemeinschaft, die Ausführbarkeit absprechen, weil demselben die Freiheit des Verkehrs innerhalb des Vereinsgebietes entgegensteht. Indem aus diesen, bei andern Veranlassungen *) schon näher besprochenen, Rücksichten der Zollverein den Grundsatz der

*) Der Aufsatz: "Der Zollverein und dessen Verhandlungen mit Hannover" (in der allgem. preußischen Zeitung, Januar 1844) enthält Folgendes:

"Bei den Verhandlungen, welche den Verträgen vom 8. Mai 1841 über die Fortsetzung des Zollvereins vorhergingen, kamen die wichtigsten Fragen zur Erörterung. Der Zollverein besteht gegenwärtig aus mehr als 27 Millionen Menschen und vielen Landestheilen, deren Cultur-, Productions- und Consumtionsstand sehr verschieden ist. Es ist allbekannt, daß die Hauptrevenüen des Zollvereins aus den Eingangsabgaben von Zucker, Kaffee, Taback, Wein, zusammenfließen. Sämmtliche Zoll-Intraden werden im Vereine (abgesehen von der freien Stadt Frankfurt a. M.) gleichmäßig nach der Kopfzahl der Bevölkerung vertheilt. Sollte nun die Consumtion jener hochbesteuerten, die Haupteinnahme gewährenden Gegenstände sehr ungleich im Vereine sein, so würde jener Maaßstab der Vertheilung, wenigstens ohne eine anderweitige Ausgleichung, unhaltbar sein. Denn jeder Staat hat ein Recht auf diejenigen Steuern, welche seine Unterthanen von ihrer Consumtion entrichten, es kann nicht die Absicht sein, dieses Recht zu beeinträchtigen, und kein Staat wird den Ertrag der Steuern seiner Unterthanen verschenken oder von einem andern ein solches Geschenk annehmen wollen. Im preußischen Staate ist der Weinbau nur in einem Theile

Revenüen-Theilung nach der Bevölkerung angenommen hat, und in demselben das zur Erhaltung einer wirklichen und vollständigen Gemeinschaft allein geeignete Mittel festhalten zu müssen glaubt, wird von der königl. hannoverschen Regierung dieser Grundsatz verworfen. Dieselbe hält den

---

der Rhein-Provinz von Bedeutung, dagegen sind Nassau, Baden, Würtemberg, Rheinhessen, Rheinbaiern und Franken die ergiebigsten Weinlande; sie versorgen ganz Deutschland und vorzugsweise den gesammten Zollverein mit Wein, und es ist natürlich, daß in diesen Landen der Verbrauch fremden (der Eingangssteuer unterliegenden) Weins sehr gering ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Lande, welche selbst keine oder wenig und geringe Weine erzeugen, mehr fremde Weine verbrauchen und versteuern, als die Weinproductionsländer. Die Erfahrung lehrt ferner, daß in Ländern, in denen ein großer Theil der Bevölkerung sich mit Fabrikarbeiten beschäftigt, mehr Kaffee und Zucker verbraucht wird, als in denjenigen Ländern, in denen man vorzugsweise Ackerbau treibt. Aus diesen Verhältnissen wurde gefolgert, daß in einigen Landen des Zollvereins der Verbrauch von ausländischem Wein, Zucker und Kaffee stärker sein müsse, als in den andern, und es kam in Frage, ob jenen Ländern für diesen Mehrverbrauch, also auch Mehrversteuerung, eine Entschädigung gebühre. Zuerst ergab sich, daß bei dem freien Verkehr, der im Zollvereine mit allen einmal versteuerten Gegenständen stattfindet, sich die Größe der Mehrconsumtion in einem einzelnen Vereinslande sehr schwer feststellen läßt; dann aber konnte nicht verkannt werden, daß sich eben wegen jenes freien Verkehrs die Ungleichheiten der Consumtion im Vereine mannichfach ausgleichen. Jene Fabrikarbeiter, welche viel Zucker und Kaffee verbrauchen, verfertigen Waaren, welche in andern Ländern des Zollvereins abgesetzt werden, die nicht so viel fabriciren, nicht so viel Zucker und Kaffee verbrauchen, allein die Waare und Arbeit jener Fabrikarbeiter bezahlen, ihnen dadurch Unterhalt und somit auch die Möglichkeit des Mehrverbrauchs von Zucker und Kaffee gewähren. Auch die Betrachtung erschien von Wichtigkeit, daß die Fabriken den Schutz hoher Zölle auf fremde Fabrikate genießen; daß dadurch die fremde Waare vertheuert, der inländische Fabrikant aber in die Lage gebracht wird, seine Waare zu einem nach Maaße des Zolls höheren Preise zu verkaufen, mithin diese Waare von dem Käufer annähernd um so viel

Theilungs-Maaßstab nach der Bevölkerung auf ihre Lande nicht für anwendbar, weil die Consumtion hochbesteuerter Gegenstände, namentlich von fremdem Wein, Zucker und Kaffee dort bedeutend höher sei, als in den Ländern des Zollvereins. Diese behauptete Mehrconsumtion wird aus den beiderseitigen Verzollungs-Uebersichten hergeleitet, die im Steuervereine allerdings bei mehreren Artikeln höhere Versteuerungsquanta nachweisen, als im Zollvereine. Es fragt sich jedoch, ob die bisherige Verzollung einen richtigen Maaßstab für das geforderte Präzipuum abgeben könne? Diese Frage mögte, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, zu verneinen sein, weil einmal die stärkere Consumtion unter andern Verhältnissen, namentlich nach dem Beitritte Hannovers zum Zollvereine nicht fortdauern würde, und weil

---

theurer bezahlen zu lassen, als der Preis der fremden, wohlfeileren Waare durch den Schutzzoll erhöht wird. Man hat hieraus gefolgert, daß die Schutzzölle des Vereins-Tarifs Abgaben seien, welche die Consumenten zahlen müssen, zwar nicht zum Besten der Staatscasse, aber wohl der Fabrikanten. Wie sich diese Abgaben im Zollvereine vertheilen, läßt sich gar nicht darthun. Man zog ferner in nähere Erwägung, wie allenfalls eine Entschädigung oder Ausgleichung für die Mehrconsumtion gewisser Gegenstände, namentlich des Weins, gewährt werden sollte. Etwa durch ein Präzipuum bei der Theilung der Zoll-Erträge? Wie wäre aber ein richtiger Betrag desselben zu ermitteln? Oder durch Ausnahme eines solchen Gegenstandes von der Zollgemeinschaft? Aber die nothwendige Folge hiervon würde eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit mit dem eximirten Gegenstande sein müssen, und Nichts schien dem Hauptgrundsatze des Vereins mehr entgegen, als solche Beschränkung. Nach sehr reiflicher Erwägung aller dieser und anderer Umstände beschloß man, von allen auf-Mehrconsumtion etwa zu gründenden Ansprüchen und Gegenansprüchen abzugehen und bei dem einfachen Grundsatze der Revenüen-Vertheilung nach der Kopfzahl zu verharren."

außerdem die Annahme, daß Alles, was in Hannover zur Verzollung gelangt, auch dort verzehrt werde, auf einer Illusion beruht.

Beide Behauptungen mögen einer nähern Prüfung unterliegen.

Die Artikel, bei welchen die Mehrverzollung im Steuervereine besonders hervortritt, sind: Manufacturwaaren aller Art, Wein, Zucker, Syrop und Kaffee. Bei den Manufacturwaaren stellt sich, ungeachtet des drei-, vier- und achtfach niedrigern Tarifsatzes, der Zollertrag während der Jahre 18$\frac{40}{41}$ im Steuervereine höher als im Zollvereine. Von den Baumwollenwaaren z. B. bezog jener bei einem Zolle von 12$\frac{1}{2}$ ₰ pr. Centner einen Ertrag von etwas mehr als 2$\frac{1}{2}$ Sgr., dieser bei einem Zoll von 50 ₰ einen Ertrag von noch nicht Einem Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung. Wollene Waaren lieferten im Steuervereine bei resp. 12$\frac{1}{2}$ und 9$\frac{3}{8}$ ₰ Zoll einen Ertrag von 2$\frac{1}{3}$ Sgr.; im Zollvereine dagegen bei resp. 30 und 20 ₰ Zoll noch nicht voll Einen Silbergroschen auf den Kopf. Es beruhet aber in der Notorietät und wird hannoverscher Seits nicht in Abrede gestellt, daß ein bedeutender Theil der im Steuervereine zum Verbrauch gelangenden Baumwollen- und mehr noch der Wollenwaaren aus zollvereinsländischen Fabrikaten besteht, welche vom Augenblicke des Anschlusses ab keinen Zoll mehr entrichten würden. Indessen ist es nicht dieser Umstand allein, der auf die künftige Zollrevenüe von den gedachten Artikeln einen Einfluß ausüben würde, sondern es darf außerdem nicht übersehen werden, daß das zollvereinsländische Fabrikat, welches jetzt in Hannover mit den englischen und französischen gleich belastet ist, nach dem Anschlusse, d. h. nach der Aufhebung des Eingangszolles und bei drei- und viermal höherer Belastung des concurrirenden ausländischen Fabrikats, den Absatz des Letz-

tern wesentlich beschränken würde. Die Annahme, daß auch nach dem Anschlusse Hannovers dessen Verbrauch an nicht zollvereinsländischen Gespinnsten bedeutender sein werde, als in den übrigen Vereinsländern, ist daher durchaus nicht gerechtfertigt.

Der Wein lieferte im hannoverschen Vereine bei einem Tarifsatze von 3 ₰ $3\frac{3}{4}$ Sgr. pr. Centner einen Ertrag von $4\frac{1}{4}$ Sgr., im Zollvereine bei dem Satze von 8 ₰ (oder nach Abzug des Rabatts von $6\frac{2}{3}$ ₰) nur einen Ertrag von $1\frac{3}{4}$ Sgr. für den Kopf. Auch bei diesem Artikel treten ähnliche Verhältnisse wie bei den Manufacturwaaren ein, indem einmal der bis jetzt in Hannover verzollte deutsche Wein mit dem Anschlusse inländischer wird, und keinen Zoll mehr zahlt, und weil außerdem der Vorzug, welchen derselbe vor dem hochbesteuerten ausländischen Weine eben durch den höhern Zoll genießen würde, eine Abnahme des Verbrauches des Letztern, und mit ihr ein geringeres Zollaufkommen zur Folge haben müßte, wie die Erfahrung dies schon früher in Preußen und neuerdings auch in Braunschweig gelehrt hat.

Aehnliches gilt vom Taback, für welchen die Verzollung im Steuervereine bei einem für Blätter um das Fünffache, für Fabrikate etwa um die Hälfte niedrigeren Satze diejenige des Zollvereins um das zwei- bis zwei ein halbfache überstieg. Die Erhöhung des Zolles für Blätter würde der hannoverschen Production einen so wirksamen Schutz gewähren, daß diese sich namhaft heben und auf die Verminderung des Verbrauches ausländischer Blätter einwirken müßte. Nicht minder würde die Einfuhr von Tabaksfabrikaten mit der Verdoppelung des bisherigen Zolles und durch die begünstigte Concurrenz der Pfälzer Blätter eine Abnahme erleiden, mithin ebenfalls eine geringere Zollrevenüe abwerfen.

Die Tarifsätze für Zucker und Syrop sind im Zollvereine bekanntlich zum namhaften Vortheile der inländischen Colonial-Zucker-Siedereien bemessen, wodurch die Einfuhr fremden Syrops so gut als ausgeschlossen ist. Im Steuervereine finden auch für diese Artikel ermäßigte Zollsätze — bei Syrop: $\frac{3}{4}$ ℛ gegen 4 ℛ. — und weit geringere Bevorzugung der inländischen Siedereien statt. Wenn außerdem in Erwägung gezogen wird, daß im Zollvereine die inländische (Rüben-) Zucker-Fabrikation mit den Colonial-Zuckern concurrirt, während dergleichen Fabriken im Steuervereine fast gar nicht bestehen, so erklärt sich schon daraus der nicht bedeutende Unterschied zwischen den Verzollungs-Resultaten beider Vereine, welcher beim Zucker (Raffinade und Rohzucker) im Zollvereine 4 ℔, im Steuervereine 4$\frac{2}{3}$ ℔, und beim Syrop 1$\frac{1}{2}$ und 2$\frac{1}{2}$ Loth *) auf den Kopf ausmacht.

Vom Kaffee endlich beträgt die Eingangsabgabe im Zollvereine 6$\frac{1}{2}$ ℛ, im Steuervereine 3$\frac{1}{8}$ ℛ, und die auf den Kopf verzollte Menge in Jenem 2$\frac{1}{2}$ ℔, in dem Letztern 3$\frac{1}{3}$ ℔. Man würde jedoch sehr irren, wenn man glauben wollte, daß diese Verschiedenheit nur in dem (durch den höhern und geringern Zoll mit bedingten) Preisunterschiede

---

*) Laut der Einfuhr-Uebersicht des hannoverschen Zollverbandes, enthalten in den "Actenstücken der achten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover (Erste Diät) Heft No. VIII.", betrug die Einfuhr von Syrop und Melasse vom 1. Juli 1840 bis dahin 1841 im Verwaltungsbezirk

Hannover	41,758 Centner,
Oldenburg	3,510 "
Braunschweig	13,202 "
überhaupt	58,470 Centner,

welches auf eine Bevölkerung von 2,200,000 vertheilt, eine Einfuhr von etwas mehr als 2¼ Pfund pr. Kopf im hannoverschen Zollverbande oder Steuervereine ergiebt, wonach die obige Angabe auf einem Druckfehler beruhen dürfte.

der Waare ihren Grund habe. Gerade bei diesem Artikel trifft nach den vorliegenden Erfahrungen die Annahme, daß die im Lande verzollten Waaren auch wirklich in demselben verzehrt würden, noch weniger zu, als bei allen vorhergenannten, weil der Schleichhandel mit bereits versteuertem Kaffee nach dem Zollvereine vorzugsweise lebhaft betrieben wird, mithin nicht die Bewohner des Steuervereins, sondern die des Zollvereins die Consumenten eines namhaften Theiles des in Jenem verzollten Kaffees bilden. Eine durch Schleichhandel herbeigeführte Mehrverzollung wird aber so wenig beim Kaffee, als bei Zucker, Taback und Wein, welche nach dem Kaffee die hauptsächlichsten Gegenstände der Einschwärzung ausmachen, dann noch stattfinden können, wenn Hannover mit dem Zollvereine ein Ganzes bildet. Die den hannoverschen Cassen aus diesem Schleichhandel erwachsene Einnahme, welche man nach dem Vorgange der Staatsschrift als einen ""fremden Interessen dargebrachten Tribut"" bezeichnen könnte, würde daher mit der Aufhebung der Zollgrenze zwischen beiden Vereinen wegfallen.

Endlich kann auf den Grund der über die Wirkungen von Zoll-Erhöhungen und Ermäßigungen bestehenden Erfahrungen im Allgemeinen behauptet werden, daß Hannover von der Annahme der höheren Tarifsätze des Zollvereins für ausländische Consumtionsartikel eine Preis-Erhöhung derselben, und in Folge dieser eine Consumtionsverminderung zu erwarten habe. Durch die beantragte Ermäßigung der Zollsätze für Wein, Zucker, Kaffee u. s. w., hat Hannover die Richtigkeit dieser Erfahrung selbst anerkannt; dessen ungeachtet aber den Antrag auf Gewährung eines Präzipui gestellt, für welches mit der eintretenden Consumtions-Verminderung doch jeder Grund wegfallen würde.

Diese Gründe, und nicht — wie die Staatsschrift Seite 32 behauptet, — die bloße Bemerkung, „„daß Sachsen und Preußen selbst mit der Forderung eines Präzipui nicht durchzubringen vermocht hätten,"" sind dem königl. hannoverschen Bevollmächtigten von den preußischen Commissarien entgegengestellt worden. Dieselben haben daran die Schlußfolgerung geknüpft, daß die dermaligen Zustände Hannovers durchaus keinen Maaßstab für die Zukunft abgeben könnten, weil die Bedingungen, welche zur Zeit eine Einwirkung auf dieselben ausüben, sich mit dem Anschlusse durchweg und wesentlich umgestalten würden; daß die Fortdauer einer die Rechtfertigung des geforderten Präzipui begründenden Verschiedenheit der Consumtions-Verhältnisse zwischen den hannoverschen Landen und den Zollvereinsländern im Ganzen, ungeachtet dieser Umgestaltung der Zustände, daher nicht im Mindesten wahrscheinlich sei, und auf die erhobene Forderung deshalb nicht eingegangen werden könne . . . . . ."

Aus dem Gegebenen geht hervor, daß zwischen den hohen Regierungen über folgende Punkte keine Meinungsverschiedenheit stattfindet:

1) daß die Verzollungs-Uebersichten der beiden Vereine bei mehreren Artikeln, als: Wein, Kaffee, Taback u. s. w. höhere Versteuerungsquanta im Steuervereine nachweisen, als im Zollvereine; *)
2) daß diese Quanta für das zu fordernde praecipuum einen richtigen Maaßstab nicht abgeben, weil nach dem

*) Die Zahlen nachstehender Zusammenstellung der Einfuhren sind folgenden Veröffentlichungen entlehnt, als: 1) die Einfuhr des hannoverschen Steuervereins den bereits oben erwähnten Actenstücken der achten allgemeinen Ständeversammlung des König-

Anschlusse des Steuervereins an den Zollverein, theils die Erzeugnisse des Letztern in den Erstern zollfrei ein=

reichs Hannover; 2) diejenige des Zollvereins der Augsburger allgemeinen Zeitung, April 1844.

	Einfuhr.		
	Hannoverscher Steuerverein. v. 1. Juli 1840 bis dahin 1841. Tausend Centner.	Deutscher Zollverein. 1841. Tausend Cntr.	Deutscher Zollverein. 1843. Tausend Cntr.
Zucker, roher und raffinirter....	114	997	1256
Syrop und Melasse...........	58	—	—*)
Kaffee und Kaffee=Surrogate....	83	696	772
Wein........................	103	195	192
Tabacksblätter................	61	246	278
Reis........................	33	148	205
Manufacturwaaren, einschließlich baumwollen Garn..........	32	489	500

Diese Zahlen auf den Kopf der Bevölkerung der betreffenden Vereine vertheilt, ergiebt Folgendes, welchem die Zollsätze der beiden Vereine beigefügt sind. (Die Bevölkerung des hannoverschen Zollverbandes, einschließlich Braunschweig, ist auf 2,200,000, diejenige des Zollvereins 1841 auf 27,000,000 angenommen.)

	Einfuhr, pr. Kopf, pr. Jahr.			Tarif.		
	Hannov. St.=Verein. 1840/41. ℔	Deutscher Zollverein. 1841. ℔		Hannov. St.=Verein. pr. Cntr. Thlr. Sgr.		Deutscher Zollverein. pr. Cntr. Thlr. Sgr.
Zucker...	5.18	3.69		3. 3**)	roh...	5. —
					raffin.	10. —
Syrop..	2.64	—		—.18		4. —
Kaffee...	3.77	2.58		3. 3		6. 15
Wein...	4.68	—.84***)	....	3. 3		8. —
			nach Abz. d. Rab.	2. 8¼		6. 12
Taback..	2.77	—.91	Blätter.....	1. 1		5. —
Reis....	1.50	—.55		1. 1		2. —
Manufacturwaaren	1.45	1.81	Gewebe.....	12.12		30 bis 110 Thlr.
			ausgenommen rohe Leinwand. Baumw.Garn.	1. 1		2 Thlr.

*) Die Einfuhr von Syrop im Zollverein ist nicht angegeben; 1839 betrug sie nach Dieterici nur noch 610 Centner und ist laut der königl. preußischen Staatsschrift fast null.

**) Für die 1834 bestandenen Siedereien ist der Zoll für Rohzucker im Steuervereine nur 1 Thlr. 8 Pf.

***) Aus einer Veröffentlichung in der Kölner Zeitung (Mai 1844) geht hervor, daß die Einfuhr von Wein und Most in 1843 im Zollverein 227,394 Centr. betrug, darunter 35,527 Centner zu ermäßigten Zollsätzen, wonach die in der Augsburger allgem. Zeitung mitgetheilte Zahl der Einfuhr von 192,000 Centr. ausschließlich letzterer 35,000 Centner, zu verstehen sein dürfte. In wie fern

gehen, während sie jetzt zur Bildung des Versteuerungs-quantums beitragen, theils die relativen Consumtions-

---

Laut der Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung lieferten die Rübenzuckerfabriken des Zollvereins seit 1836 durchschnittlich 200,000 Centner, während, der königl. preußischen Staatsschrift zufolge, im Steuervereine fast gar keine Fabriken von Rübenzucker bestehen. — Danach stellt sich bei Zucker und Syrop folgendes Verhältniß heraus.

	Einfuhr und eigene Production in ℔, pr. Kopf, pr. Jahr.	
	Hannov. Steuerverein. 1840/41.	Deutscher Zollverein. 1841.
Zucker, Einfuhr	5.18	3.69
eigene Production	—	—.74
Syrop, Einfuhr	2.64	—
Total	7.82	4.43.

Zu bemerken ist, daß die Einfuhr von Zucker im Zollverein in 1841 (die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt) gegen diejenige in frühern, sowohl als spätern Jahren ungewöhnlich klein war, so wie, daß das Jahr 1841 zum Vergleich mit der Einfuhr des Steuervereins deßhalb genommen ward, weil von dem Jahre die Einfuhr-Uebersicht des Letztern vorliegt.*) Die Total-Einfuhr von Zucker im Zollvereine war

1839	nach Dieterici	1,146,000 Cntr.,	Bevölkerung 26,859,000
1841	laut der genannten Veröffentlichung.	997,000 "	" 27,142,000
1843	" " "	1,256,000 "	" 27,624,000
		3,399,000 Cntr.	81,625,000,

danach die durchschnittliche Einfuhr pr. Kopf 4 ℔ 16.

---

die Zahl 195,000 Centner für 1841 die ganze Einfuhr bezeichnet, oder nur wie in 1843, ausschließlich der Einfuhr zu ermäßigten Zollsätzen, steht dahin. Letzteres ist wahrscheinlich. Für 1838 giebt Dieterici die Einfuhr fremden Weines wie folgt an:

1) à 8 ꝶ pro Centner	177,948 Cntr.
2) Wein, der die hannov. Nachsteuersumme à 4½ ꝶ zahlte	540 -
3) Neufchateller Wein à 3⅕ ꝶ	450 -
4) Schweizer Wein a ½ ꝶ	26,422 -
	205,360 Cntr.

Danach gingen 1838 27,410 Centner zu ermäßigten Zöllen ein. Nimmt man für die Einfuhr von 1841 zu ermäßigten Zöllen den Durchschnitt von 1838 und 1843 an, so würde diese auf etwa 31,000 Centner und danach die ganze Einfuhr 226,000 Centner betragen haben, welche Schätzung dem obigen Facit zum Grunde liegt. Selbst dieses erreicht indessen nicht ganz die Angabe in der königl. hannoverschen Staatsschrift, nach welcher die Consumtion ausländischer Weine im Zollvereine pr. 1839/40 96/100 ℔ pr. Kopf betrug.

*) Die in den Actenstücken der hannoverschen Ständeversammlung mitgetheilten Uebersichten der Einnahmen aus den indirecten Abgaben für 1841/42 und 1842/43 geben nicht die Specification der Einfuhr des Steuervereins, wie für 1840/41. — Hannovers Antheil an den Eingangsabgaben war übrigens:

für 1839/40,	1840/41,	1841/42,	1842/43
1,319	1,361	1,649	1,541 oder nach einigen Abzügen 1,457 tausend ꝶ.

verhältnisse der beiden Vereine bei dann gleichmäßigen Tarifsätzen sich anders, als jetzt, gestalten werden. *)

Die gestellte Forderung des praecipui ist nach dem Ergebniß der jetzigen Verzollungs-Uebersichten der beiden Vereine berechnet. Zu einem Meinungsaustausche darüber, welche Ermäßigung die Forderung auf Grund der vorstehend hervor-

---

Ferner ist zu bemerken, daß, während die Zölle von den Verzehrungsgegenständen im Zollvereine größtentheils 5—8 Thlr., dagegen im Steuerverein nur etwa 3 Thlr. betragen, die Zölle der Fabrikartikel, d. h. der Artikel, die zur Fabrikation gebraucht werden, im Zollverein eher niedriger sind, als im Steuerverein. In Uebereinstimmung damit ist die Einfuhr ersterer Artikel im Steuervereine wesentlich größer als im Zollvereine, wogegen diejenige der letztern Artikel im Steuervereine kleiner erscheint. Bei der verschiedenen Classificirung der fraglichen Artikel in den Einfuhr-Uebersichten der beiden Vereine fehlt es an Mitteln, dies bestimmt nachzuweisen. Es kommt darauf indessen auch nur wenig an, da die Verzehrungsgegenstände den bei weitem größten Theil der Revenüen des Zollvereins an Eingangsabgaben liefern. Nach Dieterici war 1839 das Verhältniß wie folgt:

	pCt.		
Zucker	29.88	die hauptsächlichsten Verzehrungsgegenstände	63.10
Kaffee	19.24		
Wein	7.40		
Taback	6.58		
Wollengarn und Waaren	3.95	die hauptsächlichsten Manufacturwaaren	11.69
Baumwollengarn	3.91		
Baumwollenwaaren	3.83		
Eisen und Stahl			3.46
Alle andern Artikel zusammen			21.75
		pCt.	100.—

*) Erwähnungswerth ist, daß in der königl. preußischen Staatsschrift bei Untersuchung der Frage, in wie fern die bisherige Verzollung einen richtigen Maaßstab für das praecipuum abgeben könne, der Verhältnisse von Manufacturwaaren, Wein, Taback. Zucker, Syrop und Kaffee gedacht ist; während die königl. hannoversche Staatsschrift hervorhebt, daß der stärkere Verbrauch eigentliche Consumtibilien trifft, und in dem Antrage auf das praecipuum nur die Artikel: Wein, Kaffee, Thee und Syrop namentlich angeführt sind.

gehobenen Umstände zu erleiden haben würde, ist es, laut der Veröffentlichungen,* zwischen den hohen Regierungen nicht gekommen. Die königl. preußische ging bei Beurtheilung der in den relativen Consumtionsverhältnissen zu erwartenden Veränderung von der Ansicht aus, daß der Verbrauch des Steuervereins nach Annahme der hohen Tarifsätze des Zollvereins abnehmen, die königl. hannoversche dagegen von der Ansicht, daß derjenige des Zollvereins nach Annahme der beantragten Ermäßigung der Tarifsätze zunehmen würde.

Während die hohen Regierungen sich darüber einig sind, daß nach dem Anschlusse die relativen Consumtionsverhältnisse der beiden Vereine sich anders, als jetzt, gestalten werden, hat die königl. hannoversche Regierung, den Actenstücken zufolge, nicht anerkannt:

1) daß Alles, was im Steuervereine zur Verzollung gelangt, nicht auch dort verzehrt werde;
2) daß die behauptete höhere Consumtion des Steuervereins nur Folge der niedrigern Tarifsätze sei.

Was erstern Punkt betrifft, so behauptet die königl. preußische Staatsschrift, daß "gerade bei Kaffee, nach den vorliegenden Erfahrungen, die Annahme nicht zutreffe, daß die im Steuervereine verzollten Waaren auch dort verzehrt würden, weil der Schleichhandel mit bereits versteuertem Kaffee nach dem Zollvereine vorzugsweise lebhaft betrieben werde. Eine durch Schleichhandel herbeigeführte Mehrverzollung würde aber so wenig beim Kaffee, als bei Zucker, Taback und Wein, welche nach dem Kaffee die hauptsächlichsten Gegenstände der Einschwärzung ausmachen, dann noch stattfinden können, wenn Hannover mit dem Zollvereine ein Ganzes bildet."

Anlangend den zweiten Punkt, so spricht die königl. preußische Staatsschrift es aus, "daß der Kulturzustand in den verschiedenen Staaten Deutschlands Verschiedenheiten darbietet, welche auf die Verhältnisse der Consumtion nicht ohne Einfluß

sind;" verlangt dagegen aber auch mit Recht, daß bei der Beurtheilung der Frage: ob der Maaßstab des Zollvereins — die gemeinschaftlichen Zolleinkünfte nach der Bevölkerung zu vertheilen — ungeachtet der Verschiedenheit der Consumtions-verhältnisse, ein geeigneter sei? "für das etwanige Mehr der Consumtion des einen Staats die Ausgleichung nicht außer Gegenrechnung gelassen werde, welche ein ausgebildeterer Kultur- und Productionszustand der mehr consumirenden Staaten in der erweiterten Freiheit des Verkehrs innerhalb eines vergrößerten Absatzgebietes finden dürfte, und durch einen höheren Beitrag zu den Gesammteinkünften des Vereins bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel nicht zu theuer erkauft."

Was nun den Kulturzustand des hannover-oldenburgschen Steuervereins betrifft, verglichen mit demjenigen der Gesammtheit der Zollvereinsstaaten, so dürfte es nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß derselbe, mehr aber noch die örtlichen Verhältnisse des Steuervereins, von denjenigen des Zollvereins wesentlich abweichen, und demnach eine Verschiedenheit in den Consumtionsverhältnissen, verglichen mit denjenigen des Zollvereins, nicht unwahrscheinlich ist, und zwar eine solche, welche *nicht* in der Verschiedenheit der Tarifsätze ihren Grund hat.

Nur die örtlichen Verhältnisse der preußischen Ostseeprovinzen gestatten in einiger Beziehung eine Gleichstellung mit denjenigen der Steuervereinsstaaten. Was diese von der Maße der Zollvereinsstaaten unterscheidet, ist: ihre Lage an der See und in der Nähe der Hansestädte, so wie ihr kälteres Klima.

Wegen der Lage der Steuervereinsstaaten wird es wahrscheinlich gehalten, daß in ihnen ein größerer Wohlstand stattfinde, als durchschnittlich in den Zollvereinsstaaten; und, so weit es die nördlichen Theile des Steuervereins, namentlich diejenigen in der Nähe der Hansestädte betrifft, ist das Stattfinden eines größern Wohlstandes auch nicht wohl in Abrede zu stellen, während andere Theile des Königreichs Hannover zurück-

ziehen.*) Dieser Punkt mag indessen auf sich beruhen, da er nicht wohl durch Zahlen nachzuweisen ist; dagegen läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Preis der ausländischen Verzehrungsgegenstände im Steuerverein, die Verschiedenheit der Tarifsätze ungerechnet, niedriger ist, als durchschnittlich im Zollverein, und zwar, weil für den Steuerverein die größern Transportkosten, so wie die Verdienste einer größern Zahl von Zwischenhändlern erspart werden, welche den Preis jener Gegenstände in den, von den Seestädten entfernten Gegenden Deutschlands erhöhen. Gleichzeitig darf der Preis des deutschen Weines im Steuervereine, ungerechnet des Zolles, aus ähnlichen Gründen, höher angenommen werden, als in den Erzeugungsländern und den ihnen nahe liegenden Zollvereinsstaaten. Diese Preisverhältnisse, so wie gleiche, wenn nicht höhere Mittel, die fraglichen Gegenstände zu bezahlen; endlich die in dem kältern Klima liegende größere Aufforderung zu ihrem Genusse, namentlich von Kaffee, Wein u. s. w., sind geeignet, den Verbrauch der ausländischen Verzehrungsgegenstände im Steuervereine, selbst nach Gleichstellung der Tarifsätze höher zu erhalten, als durchschnittlich im Zollvereine.

Angenommen, daß dieser Mehrverbrauch in der Wirklichkeit stattfinden würde, so fragt es sich demnächst, nach Anleitung der königl. preußischen Staatsschrift, ob der Kultur- und

---

*) Einen Beweis für den größern Wohlstand hat man in dem angeblichen Stattfinden höherer Preise der meisten Lebensmittel im Steuervereine, als im Zollvereine, erkannt. Hiebei dürfte aber dasselbe Verhältniß wie bei dem Wohlstande selbst stattfinden, nämlich: die Preise der Lebensmittel stehen in den nördlichen Theilen des Steuervereins höher, als durchschnittlich im Zollvereine, in andern Theilen dagegen eher niedriger. Jedenfalls kommen, wie S. 13 gezeigt, Conjuncturen zwischen einzelnen Theilen des Steuervereins und denjenigen des Zollvereins vor, welche eine Einfuhr von Vieh und Getraide aus Ersterem in Letzteren gestatten.

Productionszustand des Steuervereins ein ausgebildeterer, als der durchschnittliche des Zollvereins, und demnach für das Mehr, welches der Steuerverein vermöge seiner reichlichern Consumtion zu den gemeinschaftlichen Zolleinkünften beitragen würde, "in der erweiterten Freiheit des Verkehrs innerhalb eines vergrößerten Absatzgebietes eine Ausgleichung zu finden ist." Schwerlich dürfte Dies zu bejahen sein. Mögen immerhin einzelne Erzeugnisse des Steuervereins, nach dem Anschlusse, im Zollverein vermehrten Absatz finden; im Ganzen dürfte die Vermehrung des Absatzes der Erzeugnisse des Zollvereins im Steuerverein die verhältnißmäßig größere sein, und es somit an jener Ausgleichung fehlen.

Nach dem hier Gesagten, da nämlich: 1) die Fortdauer eines Mehrverbrauchs der fraglichen Artikel im Steuervereine nach dem Anschlusse wahrscheinlich, wennschon nicht außer allem Zweifel ist; keinenfalls aber 2) eine Ausgleichung des, aus dem etwanigen Mehrverbrauche hervorgehenden Verlustes, durch anderweitige Verhältnisse stattzufinden scheint, so dürfte man sich genöthigt sehen, das Berechtigte der Forderung eines praecipui, so weit es den Grundsatz betrifft, anzuerkennen, während die Ermittelung des zu gewährenden, vielleicht nur geringen, Voraus, einer genauern Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten bliebe. Dabei würde darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß nach dem Anschlusse, mit der Zeit, im Steuervereine Fabrikanlagen in Zucker, Taback u. s. w., zur Versorgung des Zollvereins, zu erwarten sind, welche die besprochene Ausgleichung bewirken könnten; wie denn überhaupt nur für so lange auf das praecipuum Anspruch gemacht werden dürfte, als die relativen Verhältnisse der beiden Vereine dazu berechtigen. Wohl ist es anzunehmen, daß der freie Verkehr innerhalb des Zollvereins jene Verhältnisse mit der Zeit in ein nahes Gleichgewicht bringen wird. Wo aber ein solches stattfindet, da ist der von dem Zollvereine angenommene Grundsatz, die Revenüen

nach der Bevölkerung zu vertheilen, unstreitig das zur Erhaltung einer wirklichen und vollständigen Gemeinschaft geeignetste Mittel. Daß große Schwierigkeiten in Bezug darauf stattfinden, wie eine Entschädigung für den Mehrverbrauch gewährt werden soll, ist nicht zu verkennen, wennschon in dem wohl leichtern Falle der Stadt Frankfurt a. M. *) ein Auskunftsmittel gefunden ist.

Nächst dem praecipuo machte die königl. hannoversche Regierung die Garantie der bisherigen Einnahme an Durchgangsabgaben zur Bedingung des Beitritts. Der Antrag lautete:

> "Den königl. hannoverschen Cassen wird die bisherige Einnahme an Durchgangsabgaben auch ferner zu sichern sein."

und die Bemerkungen:

> "Hannover, welches bisher eine nicht unerhebliche Einnahme von Durchgangsabgaben erhob und nach der geographischen Lage des Königreichs auf die Fortdauer dieser Einnahme rechnen konnte, wird erwarten dürfen, wenigstens gegen einen Ausfall an dieser Einnahme gesichert zu werden. Hannover wird daher für den Fall, daß sein künftiger Antheil an den gemeinschaftlichen Durchgangsabgaben den bisherigen Ertrag derselben nicht erreichen sollte, eine entsprechende Vergütung mit Billigkeit in Anspruch zu nehmen haben."

Der Behauptung, "daß Hannover nach der geographischen Lage des Königreichs auf die Fortdauer dieser Einnahme **)

---

*) Laut Dieterici berechnen sich die Kopfantheile des Stadtgebiets zu $4\frac{2}{3}$fach, des Landgebiets einfach.

**) In den Staatsschriften ist die Größe der fraglichen Einnahme nicht angegeben. Laut "Acten-Stücke der achten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover. (Zweite Diät.) Heft No. IV." betrug die Durchgangsabgabe für das Rechnungsjahr 1841/42 145,035 ℔ 4 gGr. 11 ₰; wobei sich bemerkt

rechnen könne," ist, nach den augenblicklichen Verhältnissen zu urtheilen, nicht wohl zu widersprechen, und ein Anspruch auf die Vergütung des etwanigen Verlustes, "falls nämlich Hannovers Antheil an den gemeinschaftlichen Durchgangsabgaben den bisherigen Ertrag nicht erreichen sollte," scheint, so lange in den bestehenden Verhältnissen keine Aenderung eintritt, wohl berechtigt.*)

Laut der Actenstücke in den Staatsschriften wurden seit Uebergabe der Zusammenstellung der acht Punkte nur die erwähnten zwei als Bedingungen des Beitritts bezeichnet, wogegen in einer frühern vertraulichen Note des königl. hannoverschen Commissarius eine Herabsetzung der Tarifsätze als Bedingung des Zustandekommens einer Vereinbarung bezeichnet ist; deßgleichen behauptet der angezogene Aufsatz in der allgemeinen preußischen Zeitung, daß auch die Herabsetzung der Zollvereins-

---

findet, "daß sie den Anschlag um etwa 35,000 Thlr. und außerdem den Ertrag der Vorjahre überstiegen habe, was sich aus dem seit dem 1. Januar 1842 stattgefundenen Austritte eines Theils des Herzogthums Braunschweig aus dem Steuervereine und der daraus folgenden Besteurung derjenigen Gegenstände, die durch das Königreich Hannover dort hingehen, erkläre." Für das Jahr 1842/43 lieferte die Durchgangsabgabe 158,585 Thlr. 7 gGr. 2 Pf.

*) Nach dem oben Gesagten erscheint der Anspruch auf ein praecipuum, so wie auf die Garantie der Durchgangsabgaben, durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse der beiden Vereine gerechtfertigt. In wie ferne die Grundsätze des Zollvereins die Gewährung des Anspruches gestatten, ist eine Frage für sich, deren Untersuchung hier nicht beabsichtigt ist.

In Bezug auf die Vertheilung der Durchgangsabgaben im Zollvereine ist kürzlich Folgendes veröffentlicht. Durch die Verträge vom 8. Mai 1841 ist (laut Dieterici's Vorlesungen) in dem Grundsatze der Vertheilung eine Veränderung eingetreten, nach welcher die an den Grenzen der östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und Thüringens eingehenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nach Verhältniß der Bevölkerung dieser drei Staaten und Ländercomplexe vertheilt werden, wogegen die westlichen preußischen Provinzen und die süddeutschen Staaten eine andere Abtheilung dieser Abgaben bilden.

Tarifsätze von den Colonialwaaren und Wein um mehr als die Hälfte für unerläßlich erklärt worden ist, und bemerkt dabei, "kein Staatsmann Hannovers habe glauben können, daß auf dieser Grundlage über den Beitritt zum Zollvereine zu verhandeln sei." Dem sei wie ihm wolle; die Frage der erwähnten Tarifsätze ist für die Küstenstaaten von der größten Bedeutung, weßhalb eine Untersuchung derselben geeignet sein dürfte.

Der Antrag der königl. hannoverschen Regierung in Bezug hierauf lautete:

"Der Eingangszoll für mehre ausländische Gegenstände der Verzehrung ist (im Zollverein) so hoch, daß im Interesse der Cassen und der Zollpflichtigen eine Ermäßigung derselben unerläßlich wird. Folgende ermäßigte Tarifsätze scheinen dem Interesse aller Theile zu entsprechen:

für Wein	4	₰
" Kaffee	3	"
" Thee	6	"
" Zucker und zwar raffinirten	5	"
" Rohzucker	4	"
" do. für Siedereien	2½	"
" Syrop	2	"
" Tabacksblätter	3	"

und die Bemerkungen:

"Nach der gewohnten Lebensweise der Bewohner des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg sind die nebenbezeichneten Gegenstände zum Theil als wahre Lebensbedürfnisse anzusehen. Die große Abneigung, welche in sehr vielen Gegenden des Königreichs Hannover gegen eine Vereinigung des Steuer- und Zollverbandes herrscht, hat in den hohen Zöllen für jene Gegenstände den vorzüglichsten Grund.

Nur durch eine Verminderung der Zölle wird daher jene Abneigung zum Theil entfernt werden können.

Die Annahme der bezeichneten verminderten Zollsätze läßt außerdem, nach der bei dem hannover-oldenburgschen Steuervereine bestätigten allgemeinen Erfahrung: daß eine ermäßigte Besteuerung jener Gegenstände eine vermehrte Consumtion, zugleich aber auch eine Verminderung der Defrauden bewirkt — eine erhebliche Vermehrung der Zolleinnahmen mit Sicherheit erwarten."

Wäre die Richtigkeit des in dem letztern Satze enthaltenen Schlusses außer Zweifel, so dürfte man annehmen, daß die Zollvereinsstaaten, wenigstens in einigen Punkten, der gewünschten Ermäßigung nicht entgegen sein würden, so weit es den Grundsatz derselben betrifft, und nur etwa der Zeitpunkt des Eintritts möchte vorbehalten bleiben, in so fern die Ermäßigung etwa zugleich als Mittel bei Verhandlungen mit den Ausführländern zu benutzen wäre. Bei andern Punkten, wie etwa bei Wein, wird auch die Frage wiegen, in wie fern die Herabsetzung des Zolles einen inländischen Erwerbszweig benachtheiligen würde. Der Hauptgrund, warum die Zollvereinsstaaten, namentlich Preußen, den Antrag ablehnten, dürfte indessen darin bestehen, daß sie die Ansicht der königl. hannoverschen Regierung: "daß die Ermäßigung eine erhebliche Vermehrung der Zolleinnahmen mit Sicherheit erwarten lasse" nicht allein nicht theilen, sondern von der beantragten so bedeutenden Herabsetzung der Zölle einen Ausfall in der Einnahme befürchten; wenigstens dürfte man durch Aeußerungen in dem mehr angezogenen Aufsatze zu dieser Annahme berechtigt sein. Es heißt daselbst:

"Preußen hat nun kein Geheimniß daraus gemacht, daß es aus diesen Zöllen (den hier in Rede stehenden sogenannten Finanzzöllen) einen sehr ansehnlichen Theil der Summen beziehen muß, die es zur Bestreitung seines Staatshaushaltes, vor Allem seines großen Militair-Etats bedarf. Hätte nun Preußen . . . auf durchgreifende Aenderungen

seines Tarifs sich einlassen sollen, Aenderungen, *) die keine Erfahrung für sich hatten und bei denen Preußen die ihn unentbehrlichen Zolleinnahmen zu verlieren Gefahr lief?"

Die königl. hannoversche Regierung stützt sich auf die allgemeine Erfahrung, daß eine ermäßigte Besteuerung eine vermehrte Consumtion, so wie eine Verminderung der Defraude bewirkt, welche Sie bei dem hannover-oldenburgschen Steuervereine bestätigt findet, und erwartet mit Sicherheit von der angetragenen Herabsetzung der Zölle eine erhebliche Vermehrung der Einnahmen. Unbezweifelt ist, daß die ermäßigte Besteuerung die Consumtion vermehrt und die Defraude beschränkt, wogegen das Berechtigte des Schlusses, daß die Annahme der angetragenen Ermäßigung (durchschnittlich um die Hälfte der im Zollvereinstarif bestehenden Sätze) eine erhebliche Vermehrung der Zolleinnahme erwarten lasse, zweifelhaft erscheint. Um Letztere zu bewirken, würde etwa eine Verdreifachung der Einfuhr erforderlich sein, da die Verdoppelung, sobald die Zollsätze um die Hälfte vermindert sind, die Einnahme auf der frühern Höhe erhalten würde. Liegen nun Thatsachen vor, auf welche selbst nur die Erwartung einer Verdoppelung der Einfuhr zu begründen ist? — Zucker und Kaffee liefern die Hauptrevenüen des Zollvereins aus den Eingangsabgaben, (in 1839 49 pCt. der Gesammteinnahme) sind demnach die Artikel, welche hauptsächlich in Betracht kommen. Wie verhält es sich mit der Einfuhr derselben im hannover-oldenburgschen Steuervereine, dessen Steuersätze auf diese Artikel etwa halb so hoch sind, als diejenigen des Zollvereins?

Nach Maaßgabe der obigen Zusammenstellung übertraf die Einfuhr pr. Kopf des Steuervereins in 1841 diejenige des

---

*) Zu bemerken ist hiebei, daß unter diesen Aenderungen nicht die von Hannover beantragte Ermäßigung verstanden ist, sondern frühere anderweitige Anträge auf Aenderungen, die indessen ebenfalls Ermäßigungen bezweckt haben dürften.

Zollvereins, nach Procenten berechnet, wie folgt, und dies zwar bei Zollsätzen, welche, ebenfalls wie folgt, an Procenten kleiner sind, als diejenigen des Zollvereins:

	Einfuhr des Steuervereins größer, als diejenige des Zollvereins.	Zollsätze des Steuervereins kleiner, als diejenigen des Zollvereins.
Zucker	40 pCt.	55 pCt. *)
Kaffee	46 „	52 „
Wein	457 „	61 „
Taback	204 „	79 „

Hieraus erhellt, daß die Einfuhr von Zucker und Kaffee im Steuervereine, bei Zöllen, welche etwa halb so groß sind, als diejenigen des Zollvereins, die Einfuhr des Letztern nur respective um 40 und 46 pCt. übertraf, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: 1) im Allgemeinen, daß es dahin steht, wie weit die Einfuhr des Steuervereins als Verzehrung desselben anzunehmen ist; 2) in Betreff der Einfuhr von Zucker, daß von Syrop im Steuervereine 2 ℔ 64 pr. Kopf eingeführt wurde, dagegen im Zollvereine bei einem um 433 pCt. höhern Zolle nichts. Bei Wein und Taback, welches nach Zucker und Kaffee diejenigen Artikel sind, welche die größten Revenüen des Zollvereins an Eingangsabgaben liefern, überstieg freilich die Einfuhr des Steuervereins diejenige des Zollvereins in einem bei weitem größern Grade; indessen ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß der Zoll von Tabacksblättern in Ersterem nicht etwa ½ so hoch ist, als in Letzterem, sondern fast nur ⅕ des Satzes im Zollvereine beträgt; ferner, daß nicht anzunehmen ist, Letzterer werde, im Fall er den Steuersatz des Steuervereins für Wein annähme, hiervon entfernt so viel einführen,

---

*) Der Zoll des Steuervereins auf Zucker ist nach Maaßgabe des Umstandes, daß die Einfuhr in 1840/41 halb aus raffinirter Waare und halb aus roher Waare für Siedereien bestand, zum Durchschnitt von 2 ₰ 5¼ gGr. berechnet.

als der Steuerverein, da dieser nämlich keine eigene Production an Wein hat, während im Zollvereine davon vergleichsweise sehr bedeutend erzeugt wird. *) Sieht man den Durchschnitt dieser Verhältnisse an, so möchte man darin kaum einen Beweis für die Richtigkeit der Annahme erkennen, daß die angetragene Ermäßigung der Tarifsätze eine erhebliche Vermehrung der Zolleinnahme erwarten lasse.

Auch anderweitig dürfte es an Thatsachen fehlen, welche zu einer solchen Erwartung berechtigen. — Zwar nahm der Verbrauch von Kaffee in Großbritannien innerhalb 16 Jahren von 1824 bis 1840, nachdem der Zoll in ersterem Jahre um die Hälfte, nämlich von 1 *s* auf 6 *d* pr. ℔ herabgesetzt war, von 8 Millionen auf 30 Millionen ℔ pr. Jahr zu, und der Zoll lieferte in 1840 bei 6 *d* Zoll 1 Mill. £ gegen 420,000 £ in 1824 bei 1 *s* Zoll. — Abgesehen von der Zunahme in der Bevölkerung, (Großbritannien und Irland 1821 21 Mill., 1841 28 Mill.) ist hiebei indessen zu berücksichtigen, daß die Zunahme des Kaffeetrinkens in Großbritannien keineswegs

*) Nach Dieterici ist die Wein-Erzeugung im Zollverein durchschnittlich wie folgt anzunehmen:

Preußen	400,000	Eimer
Großherzogthum Hessen	640,000	"
Baden	1,000,000	"
Würtemberg	500,000	"
Baiern	1,500,000	"
Nassau	190,000	"
Die übrigen Vereinsstaaten	36,400	"
	4,266,400	Eimer.

Die Einfuhr fremden Weins war im Zollverein pr. 1836/39 durchschnittlich pr. Jahr 210,383 Centner gewesen, oder (5 Centner = 3 Eimer) .... 126,230 " ,
also bei einer eigenen Erzeugung von 4 Millionen Eimer eine Einfuhr von nur 126,000 Eimer! Die Ausfuhr war in den Jahren 1836/39 515,866 Centner, oder durchschnittlich pr. Jahr 77,380 Eimer.

allein der Herabsetzung des Zolles, sondern auch den Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine, so wie einer Aenderung der Gewohnheiten in dieser Beziehung zuzuschreiben ist, wie solche nicht bei jeder ähnlichen Ermäßigung der Zölle in gleichem Maaße zu erwarten sein dürfte. Jedenfalls schlug Sir Robt. Peel, als er 1842 den Kaffeezoll ferner von 6*d* auf 4*d* pr. ℔ herabzusetzen beantragte, die Zunahme des Verbrauchs davon auf nur 10 pCt. an.

Das Gesagte dürfte genügen, um den Zweifel in der Berechtigung der ausgesprochenen Erwartung zu begründen.

Was demnächst die Abneigung der Bevölkerung des Steuervereins gegen den hohen Tarif betrifft, so ist zu bemerken: 1) daß Letzterer nicht etwa die wirklichen Lebensbedürfnisse, als: Brod, Fleisch u. s. w. angeht, demnach die untern Volksklassen nur wenig berührt; 2) daß, wie große Uebelstände für Einzelne aus andern Classen mit der Annahme des Tarifs auch verknüpft sein mögen, das Gesammtvermögen der betreffenden Staaten keinen Verlust dadurch erleidet, indem nach dem Anschlusse keine größere Gesammtsumme an Abgaben aufzubringen, als jetzt, und die Erhöhung der indirecten Steuern durch einen gleichmäßigen Nachlaß in den directen auszugleichen sein würde. Letzteres bringt allerdings ein Opfer an Gewohnheiten mit sich, gegen welches die Vortheile anzuschlagen sind, welche für die Gesammtheit, und in vollem Maaße für die Küstenstaaten, aus der Einheit erwachsen. Auch ist wohl zu berücksichtigen, daß diese Vortheile bleibend sind und die Hoffnung gewähren, daß sie auf die Entwickelung Deutschlands vielleicht auf lange Zeit günstig einwirken werden, während das verlangte Opfer, nicht an Geld, sondern nur an Gewohnheiten, mit den Jahren kleiner wird.

Dabei läßt es sich nicht verkennen, daß es den Anschluß wesentlich erleichtern würde, wenn der Zollverein sich zur Annahme niedrigerer Tarifsätze verstände, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Vortheile der Vereinigung beiden

Theilen zu gut kommen, dürfte auf ein Entgegenkommen seinerseits zu hoffen sein; nur möge nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich auf seiner Seite um ein Opfer an Gewohnheiten für 28 Millionen Seelen handelt, auf der andern dagegen um ein solches für nur etwa 2 Millionen.

Die übrigen der oben erwähnten acht Punkte sind theils von geringerer Bedeutung; theils haben sie ein speciell hannoversches Interesse (wie der Antrag in Bezug auf die Wasserzölle); theils ward eine Vereinbarung über dieselben von der königl. preußischen Regierung wahrscheinlich gehalten.

Anderweitig ist dem Anschlusse des Steuervereins entgegengetreten, weil derselbe eine Beeinträchtigung der Souverainitätsrechte sowohl, als der Rechte der Stände mit sich führe. Deßgleichen sah man bei dem Anschlusse ein Bedenken in dem Zweifel, ob bei den Formen des Zollvereins den Interessen der Theilnehmer alle die ihnen zustehende Berücksichtigung gesichert sei. Aus dem Umstande, daß die königl. hannoversche Regierung auf die Verhandlungen über den Anschluß überhaupt einging, ergiebt sich, daß Sie in diesen Verhältnissen keinen Grund erkannte, von dem Anschlusse abzustehen. Auch dürfte in der Verfassung des Zollvereins Nichts liegen, um jene Ansichten in Bezug auf die Souverainitätsrechte und diejenigen der Stände zu rechtfertigen. Keinenfalls ist Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Rechte der Krone Hannover durch den Anschluß mehr gefährdet werden würden, als diejenigen der Kronen Preußen, Baiern, Würtemberg u. s. w.; die Rechte der Stände Hannovers mehr als diejenigen der Stände Sachsens, Badens u. s. w., von welchen Seiten Beschwerden nie verlauteten. Was dagegen den Zweifel in Bezug auf die Formen des Zollvereins betrifft, so erscheint derselbe zwar eben so unstatthaft, wenn man erwägt, daß bereits 28 Mill. Deutsche Mitglieder der Vereinigung sind, mithin diesen Zweifel entweder

nicht gehegt oder ihn überwunden haben. Sieht man indessen auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der bis jetzt beigetretenen Staaten und der Küstenstaaten Norddeutschlands, so mag dennoch Grund vorhanden sein, den Zweifel einstweilen festzuhalten. Hauptsächlich begründet sich derselbe auf die durch den Beitritt der Küstenstaaten zu erreichende Befähigung, die Schifffahrts- und Seehandelsinteressen der Gesammtheit als eine Einheit zu leiten und zu vertreten, überhaupt aber eine nationale Handelspolitik auszuüben. Diese Befähigung schafft Verhältnisse, wie sie früher nicht stattfanden und erheischt Bestimmungen, welche früher nicht erforderlich waren. Während z. B. bis jetzt Preußen, als dem alleinigen Küstenstaate im Zollverein, die Verhandlungen über die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse mit dem Auslande überlassen waren, würden im Falle des Anschlusses der Küstenstaaten Bestimmungen darüber erforderlich sein, wie es in diesem Betreff ferner zu halten wäre. Kaum dürften Formen genügen, nach welchen z. B. die seither ausschließlich von Preußen geleiteten Verhandlungen mit dem Auslande bis zur Identificirung des Zollvereins mit Art. 19 der Bundesacte "möglicherweise auf einen andern Staat übergehen können, wenn sich ein anderer Vereinsstaat vermöge seiner politischen Stellung und übrigen Beziehungen zum Auslande der Aufgabe mehr gewachsen zeigen sollte, als Preußen." (Preußen und der Zollverein, in der allgemeinen preußischen Zeitung, December 1843.)

Als Mittel, den fraglichen Zweifel zu beseitigen, ist von einigen Seiten die Einführung einer Unions-Regierung empfohlen worden, welche in einer immerwährenden Versammlung von Abgesandten der einzelnen Zollstaaten, nach Art der Bundesversammlung, die gemeinsamen Zoll- und Handelsinteressen erfaßt und nach Form eines Corpus leitet und zwar unter Mitwirkung der Landstände; von anderer Seite die Befestigung des Rechtszustandes im Allgemeinen durch Herstellung

des der öffentlichen Meinung fehlenden Organs, der censurfreien Presse.

In wie fern diese Mittel die geeigneten sind, mag dahin stehen. Als wesentlich erscheint es, daß das Berechtigte des Zweifels festgestellt werde. Ist dies geschehen, so wird sich das geeignete Mittel zur Beseitigung desselben schon herausstellen. Demnach vor Allem Verständigung darüber, ob der Zweifel berechtigt ist oder nicht.

* * *

Ist die Befähigung Deutschlands zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik auf eine Weise erreichbar, welche den Neigungen Norddeutschlands mehr zusagen würde, als der Anschluß an den Zollverein, oder überhaupt an einen Verein mit gemeinsamem Tarif?

Es ist mehrseitig als wünschenswerth erkannt, daß Deutschland zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik im Stande sein möge. Dabei findet keine Meinungsverschiedenheit darüber statt, daß solches bei der bestehenden Zerstückelung Deutschlands unmöglich ist. Wohl aber giebt es verschiedene Ansichten darüber, wie die Vereinigung zu diesem Zwecke beschaffen sein müsse, namentlich über das Mehr oder Weniger der Gemeinsamkeiten. Während Einige eine Vereinigung mit gemeinsamem Tarif, wie der Zollverein, erforderlich halten, sind Andere der Ansicht, daß der Zweck auf eine Weise erreichbar sei, welche den Neigungen Norddeutschlands mehr zusagen würde, als der Anschluß an den Zollverein oder überhaupt an einen Verein mit gemeinsamem Tarif. Diese Ansicht findet sich namentlich

in der Weserzeitung vertreten; auch dürfte sie anderweitigen Bestrebungen nicht fremd gewesen sein.

Nr. 12 der Weserzeitung (Januar 1844) sagt:

„...... Der Zollverein, soweit derselbe sich bis jetzt ausgebildet hat, ist ohne Frage ein großer Vorschritt zur deutschen Handelseinheit..... Seine Zwecke sind aber dermalen noch nicht diejenigen, die bei dem großen Seehandel hauptsächlich in Frage kommen. Für diese muß ein anderes Mittel gefunden werden. Hatten doch in den Zeiten der alten Hansa die einzelnen Städte durchaus verschiedene Besteuerungsweisen, durchaus verschiedene Prohibitionen und Zunftberechtigungen, (dauert diese Verschiedenheit in den drei Hansestädten nicht noch jetzt fort) und befolgte sie nicht demungeachtet gegen Nichthanseaten gemeinschaftliche Maaßregeln? Wie viel verschiedene Zollsysteme existiren in dem großbritannischen Reiche: in England, Schottland und Irland, in den Inseln des Canals, Guernsey und Jersey, in Gibraltar und Malta, in Canada, in Jamaica, Ceylon, in Ostindien, und dennoch kann England eine nachdrückliche Handelspolitik befolgen. Soll denn alles im neuern Deutschland unmöglich sein, was sich anderwärts als ausführbar bewährt? Was steht im Wege, daß ein deutscher Hansabund ins Leben tritt, nach dem Muster des alten mächtigen Bundes, der noch nach Jahrhunderten der Stolz des Landes ist? Der Zollverein, wie die noch nicht unirten Staaten können ihre Steuern einrichten, wie es den Interessen ihrer Bewohner frommt und durch gemeinsame Verfügungen, gemeinsame Extrazölle, Differenzialzölle, diejenigen fremden Staaten, welche nicht geneigt sind, sich in Reciprocitäts-Verhältnisse mit ihnen einzulassen, dazu nöthigen und in solcher Weise mit Ehre den Weg bahnen, die thunlichste Freiheit des Handels zu erzwingen. An den Außenhäfen könnte man für die mit den Differenzialzöllen zu belegenden

Waaren Entrepots-Niederlagen zur freien Wiederausfuhr errichten, um den deutschen Zwischenhandel zu schonen; allein es läßt sich vorhersehen, daß die Maaßregel, gewisse Waaren mit einem Extrazolle außer den in dem betreffenden Grenzstaate bestehenden sonstigen eigenen Steuern zu belegen, in der Regel die Folge haben wird, daß solche Waaren gar nicht herangebracht werden, daß daher dadurch dem Handel keineswegs eine namhafte Beschwerde zufällt. Es versteht sich von selbst, daß eine dergleichen Vereinbarung der Deutschen zu einem Hansabunde zur Handhabung gemeinschaftlicher Differenzialzölle gegen feindliches Ausland noch weitere Verfügungen nothwendig macht, unter welchen die Regulirung indirecter Zufuhr außereuropäischer Producte gehört, da sonst die Differenzialzölle umgangen werden könnten.... Wäre es nicht etwas Schönes und Herrliches, wenn der Bund der deutschen Städte wieder erstände in einem Bunde aller deutschen Fürsten und Stämme zum Schutze und Schirme deutschen Seehandels, deutscher Schifffahrt und deutscher Industrie, wenn die alte Hansa wiedererstände in neuer glänzender Gestalt? .... Dadurch würde die commercielle Einheit unseres Vaterlandes hergestellt, dasselbe in den Stand gesetzt sein, einen Druck des Auslandes mit einem Gegendruck zu erwiedern, den deutschen Seehandel zu schirmen und alle Interessen des Handels und der Industrie in Harmonie zu bringen. Das wünschen sicherlich alle Deutschen, vielleicht am meisten die Hanseaten, weil sie als Vormänner Deutschlands gegen das überseeische Ausland am ersten und stärksten erfahren, wie und wo Schutz und Nachhülfe Noth thut, und weil sie die Gewißheit haben, daß schwerlich jemals ein fremder Staat sich gegen deutschen Handel zu irgend einer Concession von Werth verstehen wird, so lange er sicher ist, daß Deutschland in seiner Unfähigkeit beharrt, erforderlichen Falls Rache üben zu können. Ist nur die

Möglichkeit des Könnens hergestellt, so werden deutsche Diplomaten und Consuln im Auslande ganz anders angesehen werden, und deutsche Kaufleute nicht länger den Chicanen der Regierungen winziger fremder Staaten ausgesetzt sein. ..... Wünschen wir denn sehnlichst, daß das Ausland bald an der Stelle machtloser deutscher Zerrissenheit, deutsche Einheit in der Erstehung eines neuen glorreichen Hansabundes vor sich sehe!"

Aus dem Gegebenen geht die Ansicht des Verfassers hervor:

1) daß, weil die Zwecke des Zollvereins nicht diejenigen sind, welche bei dem großen Seehandel hauptsächlich in Frage kommen, für diese ein anderes Mittel gefunden werden müsse; und

2) daß es hiezu, so wie überhaupt, um Deutschland zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik in den Stand zu setzen, ein Mittel gäbe, welches die eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Staaten Deutschlands erhalten und somit den dem Zollvereine noch nicht beigetretenen Staaten Norddeutschlands die Umwälzung ersparen würde, welche mit der Theilnahme an einer Vereinigung mit gemeinsamem Tarif, wie der Zollverein, verknüpft ist.

Was erstere Behauptung betrifft, so muß ich die Richtigkeit derselben in Abrede stellen, so lange nicht abseiten des Zollvereins eine Erklärung erfolgt ist, daß die Zwecke desselben nicht diejenigen sind, welche bei dem großen Seehandel hauptsächlich in Frage kommen. Handelnd eingreifen, um diese Zwecke zu fördern, konnte der Zollverein bei seiner jetzigen Ausdehnung nicht, d. h. ohne Beitritt der Nordseeküstenstaaten, und solchemnach ist seinem Nichthandeln nicht etwa der Beweis zu entnehmen, daß er die Zwecke des Seehandels nicht fördern will, sobald die Befähigung dazu vorhanden ist. Dabei ist

allerdings einzuräumen, daß es Mißdeutungen vorbeugen würde, wenn aus den Handlungen und Aeußerungen des Zollvereins die Absicht durchblickte, jene Zwecke fördern zu wollen, sobald solches thunlich, und wenn Handlungen unterblieben, welche die Voraussetzung des Gegentheils gestatten, wie z. B. der Vertrag mit Großbritannien; wie es denn zweifelsohne zur Popularität des Zollvereins im Allgemeinen, so wie namentlich in den Küstenstaaten wesentlich beitragen würde, wenn jene Absicht, wie erwähnt, durchblickte. Dagegen berechtigt der bloße Schein nicht zu der Behauptung, daß die Förderung des Seehandels außerhalb der Zwecke des Zollvereins liege. Zeit- und ortgemäße Aenderungen in einzelnen Einrichtungen desselben mögen erforderlich sein, um ihn den Bedürfnissen des Seehandels anzupassen, und dürfen bei der Bildungsfähigkeit des Vereins erwartet werden. Nachdem diese aber werden vorgenommen sein — und es liegt kein Grund vor, zu erwarten, daß sie nicht eintreten werden, sobald die Nothwendigkeit dazu vorhanden ist — dürfte gerade der Zollverein das geeignetste Mittel zur Förderung des Seehandels darbieten.

Wenn es aber an einer Begründung der Behauptung fehlt, "daß die Zwecke des Zollvereins nicht diejenigen sind, welche bei dem großen Seehandel hauptsächlich in Frage kommen," so fällt damit die fernere Behauptung: "daß für diese ein anderes Mittel gefunden werden müsse."

Dieses vorausgeschickt und demnächst zu dem vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung des Zwecks übergehend, so soll nach demselben ein jeder Staat sein eigenthümliches Steuersystem behalten; und nur in Bezug auf die Art der Einfuhr der Waaren vom Auslande, nämlich in Bezug auf den Ort, von woher und auf die Flagge, unter welcher solche stattfindet, würden an den Grenzen Deutschlands gemeinsame Zollbestimmungen getroffen werden, die außerhalb der Steuersätze liegen, welche die Waaren in den betreffenden Staaten zu zahlen haben.

Um die Sache anschaulicher zu machen, will ich hier im Sinne dieses Vorschlags Beispielsweise annehmen, daß aller zur See indirecte, so wie ferner aller directe in fremden Schiffen, endlich aller über die Landgrenze zugeführter Kaffee 2 ℳ pr. Centner Extrazoll (unabhängig von dem in dem betreffenden Staate bestehenden Steuersatze auf die Einfuhr dieses Artikels) erlegen soll, von welchem der zur See directe in nationalen Schiffen eingeführte Kaffee befreit bliebe. Dabei würde es gestattet sein, etwa in fremden Schiffen oder indirecte eintreffenden Kaffee in Entrepots zu lagern, um nach Ländern außerhalb der Vereinigung ohne Erlegung irgend eines Zolles wiederum ausgeführt werden zu können und auf diese Weise den Zwischenhandel zu erhalten.

Ohne auf das Besondere einer solchen Maaßregel und ihre Ausführbarkeit einzugehen, möchte ich nur im Allgemeinen fragen:

1) Ist eine Vereinigung, wie die vorgeschlagene, hinreichend, um eine nationale Handelspolitik für Deutschland ausüben zu können?

2) Hat eine solche Vereinigung für die Theilnehmer, namentlich für die Hansestädte, Vorzüge im Vergleich zu einer Vereinigung, wie der Zollverein, mit gemeinsamem Tarif?

3) Welche Aussicht ist vorhanden, daß die vorgeschlagene Vereinigung zu Stande kommen wird?

Was die erste Frage betrifft, so geht aus dem Aufsatze hervor, daß der Verfasser nicht etwa nur Maaßregeln der Handelspolitik zu Gunsten der Schifffahrt und des Seehandels beabsichtigt, sondern vielmehr dahin strebt, daß Deutschland im Stande sein möge, eine auf alle Erwerbszweige sich erstreckende, mithin eine nationale Handelspolitik auszuüben. — Es heißt daselbst: "Durch den vorgeschlagenen Bund (zum Schutze und Schirme deutschen Seehandels, deutscher Schifffahrt und deutscher

Industrie) würde die commercielle Einheit unseres Vaterlandes hergestellt, dasselbe in den Stand gesetzt sein, einen Druck des Auslandes mit einem Gegendrucke zu erwiedern, den deutschen Seehandel zu schirmen und alle Interessen des Handels und der Industrie in Harmonie zu bringen!

Daß letzterer Zweck, nämlich: "alle Interessen des Handels und der Industrie in Harmonie zu bringen," oder was gleichbedeutend sein dürfte, sie alle an der Leitung und dem Schutze gleichen Theil haben zu lassen, sie demnach als eine Einheit zu leiten und zu vertreten, durch einen Verein ohne gemeinsamen Tarif erreichbar ist, muß ich in Abrede stellen. In Bezug auf die Beschirmung der Schifffahrt und des Seehandels würde der beabsichtigte Verein, indem er dem Auslande gegenüber gemeinsame Bestimmungen zur Begünstigung der nationalen Flagge und des directen Handels einführt, allerdings als ein Fortschritt zu begrüßen sein. Ja, es mag, um uns nicht bei untergeordneten Fragen aufzuhalten, zugegeben werden, daß ein solcher Verein im Stande ist, in der unmittelbaren Einwirkung auf die Interessen der Schifffahrt und des Seehandels in einem großen Maaße dasselbe zu leisten, was von einer Einheit mit gemeinsamem Tarif erwartet werden kann; dagegen ist es nach der Natur eines Vereins ohne Letztern unmöglich, sowohl alle Zweige der Volkswirthschaft in Uebereinstimmung zu leiten und zu schützen, als auch den Verhandlungen mit dem Auslande das Gewicht zu verleihen, welches wünschenswerth und durch eine Einheit mit gemeinsamem Tarif zu erreichen ist, eben weil in den Bestimmungen des Letztern das wesentlichste Mittel zur Leitung und Beschützung jener Interessen liegt. Wie ist durch eine Vereinigung ohne gemeinsamen Tarif die Uebereinstimmung in diese Leitung und Beschützung zu bringen, welche gewünscht wird? Wie z. B. soll die von der Weserzeitung anderweitig gewünschte Zunahme in der Baumwolleeinfuhr bewirkt werden, wenn eben nicht das Mittel des

Tarifs durch höhere Besteurung des Garns angewandt wird, wenn die Zollvereinsstaaten nach wie vor diese höhere Besteurung verweigern? (womit übrigens über Letztere kein Urtheil ausgesprochen sein soll.)

Bekannt ist es, daß dem Zollvereine nach erfolgtem Anschluß der Küstenstaaten die Annahme des Systems der Gegenseitigkeit in den Schifffahrtsgesetzen unter geeigneten Modificationen empfohlen und dabei vorgeschlagen ist (um der Bevölkerung des Rheingebiets die Nachtheile zu ersparen, welche für sie daraus entstehen, daß nach Maaßgabe des Systems Einfuhren über Landgrenzen höhere Zölle zu bezahlen haben, als wenn dieselben Einfuhren unter nationaler Flagge direct in Häfen des Zollvereins eintreffen), die Einfuhren über die Grenzen des Rheingebiets, falls sie von Certificaten begleitet sind, aus welchen erhellt, daß die Einfuhr in den Häfen Belgiens oder Hollands unter Umständen erfolgte, welche zu den niedrigern Zöllen berechtigen, nur mit diesen zu belasten. — Den Gegnern des Anschlusses der Hansestädte an den Zollverein erschien die Annahme des Systems gerade wegen dieser Maaßregel anstößig, ja, überhaupt wegen der Verhältnisse des Rheingebiets unausführbar. — Schwerlich dürfte indessen je eine Maaßregel, sei sie nun des Zollvereins, oder irgend eines andern Vereins, die Genehmigung der Staaten des Rheingebiets erhalten, welche die Einfuhren des Letztern ungünstiger stellen würde, als diejenigen der Gebiete der andern deutschen Flüsse, und deßhalb auf irgend einen Ausweg Bedacht zu nehmen sein. Welcher Art derselbe nun auch sein mag, er würde ebenmäßig für Maaßregeln eingeschlagen werden können, welche vom Zollvereine ausgehen, als für diejenigen des beabsichtigten neuen Vereins, und Letzterer, demnach nicht etwa in dieser Beziehung Vorzüge darbieten.

Das in dem Aufsatze angezogene Beispiel Englands ist nicht anwendbar, weil die Thatsache, worauf es sich begründet,

nicht richtig dargestellt ist. — England, Schottland und Irland haben nämlich keineswegs verschiedene Tarife für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse,*) während zwischen Großbritannien und Irland in den Acciseabgaben auf inländische Erzeugnisse, ähnlich wie zwischen den verschiedenen Staaten des Zollvereins, Gleichheit nicht stattfindet, und die von dem Kerne Großbritanniens entfernt liegenden Besitzungen dieses Königreichs abweichende Zollsysteme haben, welches Letztere indessen in dem vorliegenden Falle ohne Bedeutung ist. — Das Beispiel der Hanse ist eben so wenig zutreffend, da die Verhältnisse der Gegenwart den Vergleich mit denjenigen zur Zeit der Hanse nicht wohl gestatten. Während nämlich (laut Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes. Göttingen, 1808, Theil I. S. 314) "der Flor des Handels und die Macht der Hanse auf dem monopolistischen Zwischenhandel ruhten, welchen die Hansen sich anzueignen wußten — und sie sich durch Fabrication nicht auszeichneten, in welcher Hinsicht die Niederlande große Vorzüge hatten, namentlich in der Verfertigung feiner Tücher," spielen jetzt bei Leitung der Handelspolitik einerseits die Fabriken, andrerseits die Einfuhr der Verzehrungsgegenstände, als Kaffee, Zucker, Taback, Wein u. s. w. eine sehr bedeutende Rolle.

Muß ich nach dem Vorgesagten in Abrede stellen, daß der bezeichnete Verein den Zweck zu erfüllen und mehr als die

---

*) "In Ellis's British Tariff" für 1834/35 heißt es S. 224: "The foreign trade of Ireland is placed on the same footing as that with Great Britain, and the Regulations and Duties, in the preceding tables, apply equally to the whole of the United Kingdom; — the only difference existing will be found in the duties and dimensions of four articles of wood goods, when imported into Ireland," woraus hervorgeht, daß in 1834 der Handel des vereinigten Königreichs (d. h. England, Schottland und Irland) mit dem Auslande für alle Theile auf demselben Fuß stand und daß der gleiche Tarif für alle Theile galt, mit einer ganz unbedeutenden Ausnahme in Bezug auf Irland.

Schifffahrt und den Seehandel zu fördern im Stande sein würde, so fühle ich noch größere Aufforderung, die zweite der oben aufgestellten Fragen zu verneinen, nämlich: hat dieser Verein für die Theilnehmer, namentlich für die Hansestädte, Vorzüge im Vergleich zu einer Vereinigung, wie der Zollverein, mit gemeinsamem Tarif?

Der Hauptgrund, warum die Hansestädte sich vor dem Anschluß an Letztern scheuen, nämlich, daß sie in der Verbindung mit demselben auf die Freiheit: "in Fragen der Handelspolitik selbstständig zu handeln," verzichten müssen, findet bei ihrem Eintritte in irgend welche Gemeinschaft, zum Zwecke der gemeinsamen Leitung der Schifffahrts- und Handelsinteressen, gleichmäßig statt. In dieser Beziehung ist also durch einen Verein außerhalb des Zollvereins Nichts gewonnen. Glauben die Hansestädte aber, daß ihren Stimmen in jenem Vereine ein größeres Gewicht wird beigelegt werden, als etwa in den Conferenzen des Zollvereins, so dürfte es an einem genügenden Grunde für diese Ansicht fehlen. Auf eine größere Einwirkung, als ihrer Erfahrung in Handelsangelegenheiten, so wie ihrer Stellung im Allgemeinen, von Rechtswegen zukommt, werden sie in irgend einem Vereine nicht Anspruch machen, oder ihnen nicht eingeräumt werden; eine geringere Einwirkung auf die Beschlüsse des Zollvereins würden aber die Staaten des Letztern in ihrem eigenen Interesse nicht wünschen. Ein Aufgeben der bezeichneten Freiheit ist also in beiden Fällen gleichmäßig erforderlich, ohne Aussicht, für dieselbe etwa in dem einen Falle größern Antheil an der Gesetzgebung, als in dem andern zu erzielen.

Demnächst auf die vorgeschlagene besondere Maaßregel übergehend, so würde in derselben geradezu ein Verzichten auf den seither bestandenen leitenden Grundsatz der Handelspolitik der Hansestädte, nämlich: "alle Einfuhren, von woher und unter welcher Flagge sie auch kommen mögen, gleich zu be-

handeln," enthalten, und demnach nicht länger von dem Behaupten dieses Grundsatzes, sondern nur von einem Weniger oder Mehr im Abweichen von demselben die Rede sein. — Auch bedarf die Maaßregel zu ihrer Ausführung der "Entrepots" in den Seestädten, ebenmäßig wie der Anschluß an den Zollverein solche erforderlich macht, und findet demnach eben so wenig in dieser Beziehung und der von der Einführung der Entrepots, mit oder ohne Grund, befürchteten Entwerthung der Grundstücke der Hansestädte, ein Vorzug statt. *)

*) Es ist wiederholend die Ansicht geäußert worden, daß die Hansestädte, selbst im Falle des Anschlusses aller übrigen Küstenstaaten Norddeutschlands an den Zollverein, außerhalb der Zolllinie des Letztern bleiben müßten, damit ihrem Handel nicht geschadet werde. In Erwiederung darauf mag auch hier die Bemerkung Platz finden, daß London, Amsterdam, Antwerpen, Havre, Newyork, ja, die Seestädte fast aller Handelsstaaten, welche Zwischenhandel treiben, diejenigen Deutschlands ausgenommen, in den Zolllinien der betreffenden Staaten eingeschlossen sind, ohne daß Solchem eine Beeinträchtigung ihres Handels zugeschrieben werde. Im Gegentheil wird der Einschluß jener Städte in den Zolllinien, da ohne denselben eine nationale Handelspolitik nicht ausgeübt, namentlich aber die Schifffahrts- und Seehandelsinteressen gegen die Angriffe des Auslandes nicht geschützt werden können, als eine Bedingung zur Förderung des Handels angesehen. — Gleichmäßig ist Deutschland ohne Einheit in der Zollgesetzgebung namentlich ohne Aufnahme seiner Seestädte in die Zolllinie derselben, nicht im Stande, eine nationale Handelspolitik auszuüben; wie denn auch die angezogene Veröffentlichung in einer Vereinigung der Hansestädte mit den übrigen Staaten Deutschlands zur Erhebung gemeinsamer Extrazölle, Differentialzölle u. s. w. die Bedingung erkennt, den Angriffen des Auslandes entgegenwirken zu können. — Das Mittel, den Handel vor Beeinträchtigung durch die Aufnahme in die Zolllinie zu schützen, liegt in den Entrepots.

Ist es Zweck des Zollvereins, Deutschland zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik in den Stand zu setzen, so müssen alle Seestädte, und somit auch die Hansestädte, in die Zolllinie desselben aufgenommen werden. Ist Solches der Zweck nicht, so liegt zur Aufnahme der Letztern kein genügender Grund vor.

In den hier aufgezählten Beziehungen, welche die Hauptgründe der ältern Gegner des Anschlusses der Hansestädte an den Zollverein (im Gegensatz zu den Gegnern, welche die Ausübung einer nationalen Handelspolitik wünschenswerth, diesen Zweck aber durch einen Verein außerhalb des Zollvereins erreichbar halten) einschließen, würde durch die Theilnahme an einem Vereine der fraglichen Art Nichts gewonnen sein. — Was dagegen durch Letztern gewonnen wird, ist, daß jeder Staat, neben den gemeinsamen Bestimmungen in Bezug auf die Behandlung der Waareneinfuhr vom Auslande, sein eigenthümliches System für seinen Haushalt behält, im Gegensatz zu dem gemeinsameren der Zollvereinsstaaten. — Daß die Art, wie die Hansestädte seither die zu ihrem Staatshaushalte nöthigen Gelder erhoben, für diejenige Lage, welche ihnen durch die bestehenden Verhältnisse Deutschlands angewiesen ward, die paßlichste, nämlich die durch die Umstände gebotene war, stelle ich nicht in Abrede. Ob sie es aber bleiben wird, falls die Umstände den Eintritt der Städte in die eine oder die andere Gemeinschaft zum Zwecke der Ausübung einer nationalen Handelspolitik als wünschenswerth erscheinen lassen, steht dahin und ist keineswegs ausgemacht. — Ausgemacht ist dagegen, daß die Aufhebung aller Zolllinien im Innern Deutschlands für das Allgemeine und nicht weniger für die Hansestädte eine Wohlthat ist, welcher keine andere Erscheinung im politischen Leben Deutschlands seit dem Frieden gleich kommt. Unabhängig indessen von den Vortheilen, welche aus der Aufhebung der Zolllinien zwischen den einzelnen Staaten und der Bildung einer gemeinsamen Zolllinie an den Grenzen der Vereinigung schon an sich erwachsen, würde die Einheit in der Vertretung aller Zweige des Handels, namentlich aber die Gemeinsamkeit des Tarifs, wie bereits erwähnt, den Verhandlungen mit dem Auslande ein ganz anderes Gewicht verleihen, als eine Vereinigung, welche sich nur auf die Schifffahrts- und Seehandelsverhältnisse

bezieht, dabei aber die Feststellung der verschiedenen Tarife den betreffenden Staaten freiläßt. Daß von einer solchen kräftigern Vertretung der Handelsinteressen eine günstige Rückwirkung auf den Handel der Hansestädte zu erwarten ist, läßt sich nicht wohl verkennen; eben so wenig aber, daß in der Gelegenheit, welche denselben durch die Theilnahme an einem Vereine mit gemeinsamem Tarif geboten wird, auf die Bestimmungen des Letztern einzuwirken, ein unmittelbarer Vortheil für die Städte liegt. Daß sie auf jene Bestimmungen mögen einwirken können, ist wegen ihrer Handelserfahrung, sowohl im allgemeinen Interesse, als auch in ihrem eigenen, zu wünschen, und die Bedeutung dieser Befähigung nicht wohl in Abrede zu stellen, wenn man erwägt, daß in der Gegenwart gerade der Tarif das wirksamste Mittel bei der Ausübung der Handelspolitik ist. Nie würde der frühere, den Hansestädten so ungünstige, Tractat des Zollvereins mit Holland, mit seinen Tarifbestimmungen, abgeschlossen sein, falls die Hansestädte Mitglieder des Zollvereins gewesen wären.

Ein Verein zum Zwecke der Ausübung einer nationalen Handelspolitik, ohne gemeinsamen Tarif, falls ein solcher den Zweck überhaupt zu erfüllen im Stande wäre, scheint mir für die Theilnehmer, namentlich für die Hansestädte, alle die Nachtheile des Anschlusses an einen Verein, wie der Zollverein, mit gemeinsamem Tarif zu haben, ohne durch die Vortheile des Letztern aufgewogen zu werden.

Welche Aussicht ist endlich vorhanden, daß die vorgeschlagene Vereinigung zu Stande kommen wird?

Wäre noch kein Zollverein da, dann möchte es möglich sein, einen Verein etwa wie den beabsichtigten in's Leben zu rufen; so aber, nachdem 28 Millionen Deutsche dem Zollvereine beigetreten sind, den sie als eine Wohlthat schätzen, ist es nicht wohl zu erwarten, daß ein neuer Verein mit verwandten Zwecken aufzukommen im Stande sein wird. Sollten

in dieser Beziehung noch Zweifel vorhanden sein, so dürften sie schwinden, wenn man die Leistungen des Zollvereins etwa mit denjenigen der Vereine, welche ihm entgegentraten, oder auch des deutschen Bundes auf demselben Gebiete vergleicht. Alle Versuche, Vereine mit ähnlichen Zwecken zu gründen, scheiterten, während der Zollverein, zwar unter fortwährenden Kämpfen, in seiner Ausbreitung fortschritt. Daß in der Leitung desselben Mißgriffe geschahen und ferner geschehen werden, dieses hat der Verein mit allen menschlichen Bestrebungen gemein, während der Gedanke, welcher ihm zum Grunde liegt, sich bis jetzt als richtig bewährt und sein Gedeihen gesichert hat. — Sein Ziel ist, die Ausführung des Art. 19 der deutschen Bundesacte zu bewirken und auf diesem Wege die Einheit sämmtlicher deutscher Staaten in der Zoll- und Handelsgesetzgebung und zwar im deutschen Bunde herzustellen. *) Mögen noch manche Jahre darüber hingehen, bis dieses Ziel erreicht sein wird; bis jetzt war nichts im Stande, den Verein in der Verfolgung desselben dauernd aufzuhalten.

Das Gesagte dürfte genügen, um zu beweisen, daß ein Verein zu dem beabsichtigten Zwecke außerhalb des Zollvereins wenig oder keine Aussicht zum Gedeihen hat; daß vielmehr die Ausbreitung des Letztern als das geeignetste Mittel erscheint, Deutschland zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik in den Stand zu setzen.

Deßgleichen dürfte das in diesem Abschnitte Hervorgehobene ausreichen, um die Verneinung der Frage:

---

*) In dem Aufsatze: "Preußen und der Zollverein" (allgemeine preußische Zeitung, December 1843) heißt es: "Die Aufgabe Preußens im Zollvereine wird mit dem Zeitpunkte, wo der Zollverein sich mit der Bestimmung im Art. 19 der Bundesacte identificirt, und aus der bloßen vertragsmäßigen Stellung in die bundesrechtliche übertritt, erfüllt sein.

"Ist die Befähigung Deutschlands zur Ausübung der mehr erwähnten Politik auf eine Weise erreichbar, welche den Neigungen Norddeutschlands mehr zusagen würde, als der Anschluß an den Zollverein, oder überhaupt an einen Verein mit gemeinsamem Tarif?
zu rechtfertigen.

* * *

Bemerkungen in Bezug auf die Grundsätze, welche bei der Ausübung einer nationalen Handelspolitik Deutschlands zur Anwendung zu empfehlen sein dürften.

Unter den obwaltenden Verhältnissen, da nämlich bei der bestehenden Zerstückelung Deutschlands eine nationale Handelspolitik nicht ausgeübt werden kann, scheint die Besprechung der Grundsätze ferne zu liegen, welche bei der Ausübung jener Politik zur Anwendung zu empfehlen sein dürften. Nichtsdestoweniger möchten einige Bemerkungen in Bezug auf diesen Gegenstand ihren Nutzen haben. Die Aufforderung zu denselben liegt sowohl in dem Umstande, daß eine Verwechslung der Begriffe "nationale Handelspolitik" und die Ausübung einer solchen Politik nach Maaßgabe des sogenannten "nationalen Systems der politischen Oeconomie des Dr. List" sehr häufig stattfindet, als auch darin, daß überhaupt die Erkenntniß auf dem Felde der Handelspolitik in Deutschland immer noch eine sehr mangelhafte ist.

Als bezeichnend für die Gegenwart ist hervorzuheben, daß die von Adam Smith gelehrte Verkehrsfreiheit ihre Anhänger mehr und mehr verliert, dagegen jetzt ziemlich allgemein eine

politische Regelung des Verkehrs verlangt wird, wobei freilich über das Ziel und die anzuwendenden Grundsätze und Maaßregeln, so wie über das Mehr und Weniger der den betheiligten Ständen bei der Leitung einzuräumenden Mitwirkung Meinungsverschiedenheit stattfindet.

Zur Feststellung des Begriffs "nationale Handelspolitik Deutschlands" mag wiederholend bemerkt werden, daß hier darunter eine solche verstanden wird, welche sämmtliche Handels-Interessen der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten dem Auslande gegenüber als eine Einheit wahrnimmt und vertritt, im Gegensatz zu dem bestehenden Zustande, welchem gemäß jeder einzelne deutsche Staat, entweder für sich allein, oder, wie im Falle des Zollvereins, in Gemeinschaft mit andern, seine Handels-Interessen, dem Auslande gegenüber wahrnimmt, unbekümmert darum, in wie fern seine Maaßregeln die Interessen der übrigen Staaten beeinträchtigen.

Was die erwähnte Verwechslung der Begriffe betrifft, so ist dieselbe unberechtigt, wennschon leicht erklärlich. Abgesehen davon, daß das Wort "national" in beiden Zusammenstellungen benutzt wird, dringt Dr. List nämlich nicht weniger als Andere auf die Ausübung einer nationalen Handelspolitik in dem vorerwähnten Sinne; und so weit findet kein Unterschied zwischen ihnen statt, während bei der Ausübung jener Politik das von Dr. List aufgestellte "nationale System der politischen Oeconomie" keineswegs allgemein als Grundsatz möchte empfohlen werden.

Als das Unterscheidende dieses Systems, im Vergleich zu andern Richtungen der neuern Zeit, so weit es für die unmittelbare Anwendung von Bedeutung ist, möchte Folgendes hervorzuheben sein: Dr. List will die Manufactur als belebendes Element des Verkehrs bevorzugt wissen, und empfiehlt zum Zwecke der Förderung die fast unbeschränkte Anlegung von Schutzzöllen, wodurch er sich von denjenigen unterscheidet, welche eine Bevorzugung des einen Standes vor den andern für un-

geeignet halten, und im Vergleich zu ihm nur eine bedingte Anwendung der Schutzzölle gestatten.

Indem ich mich in den erwähnten Punkten zu den Gegnern des Dr. List zähle, möchte ich die Richtung als die vergleichsweise richtigere bezeichnen, welche in dem Aufsatze: "Preußen und der Zollverein" (allgemeine preußische Zeitung, December 1843) als diejenige des preußischen Zollsystems und als die Grundlage des deutschen Zoll- und Handelsvereins dargestellt ward, wennschon sie nicht aus allen Maaßregeln des Letztern zu erkennen ist. — Es heißt in dem Aufsatze:

"Weder das Princip hoher Schutzzölle,*) noch das unbeschränkter Handelsfreiheit ist in dem preußischen Zollsysteme vorherrschend; Möglichkeit der Mitbewerbung für die inländische Industrie auf dem eigenen Markte und vollständige Gegenseitigkeit nach außen sind die leitenden Grundgedanken."

Mögen Letztere bei Feststellung der Zölle auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren leitend gewesen sein, so vermißt man doch ihre Befolgung bei den Maaßregeln in Bezug auf die Schifffahrts- und Seehandelsverhältnisse. Bekannt ist es, daß die preußischen derartigen Verhältnisse dem Auslande gegenüber keineswegs auf Gegenseitigkeit begründet sind; ja, daß in dem Vertrage des Zollvereins mit Großbritannien auf

---

*) Es mag hier hervorgehoben werden, daß das Berechtigte der Ansicht: "es würde durch den Anschluß der Küstenstaaten an den Zollverein der Widerstand gegen hohe Schutzzölle eine bedeutende Verstärkung erhalten," zweifelhaft ist. — Nicht gegen die hohen Schutzzölle, namentlich nicht gegen die Erhöhung des Zolls auf baumwollen Garn ist die Abneigung der Küstenstaaten hauptsächlich gerichtet, sondern gegen die hohen sogenannten Finanzzölle, als auf Zucker, Kaffee, Wein u. s. w., wie von dem Antrage der königl. hannoverschen Regierung abzunehmen ist. Ueber das Geeignete hoher Schutzzölle findet in den Küstenstaaten dieselbe Meinungsverschiedenheit statt, welche in andern Theilen Deutschlands bemerkbar ist.

die Befugniß zur Erlassung eines der britischen Navigationsacte entsprechenden Gesetzes verzichtet ist. Freilich würde dem ersten dieser Umstände allein der Beweis nicht zu entnehmen sein, daß der leitende Gedanke "der Gegenseitigkeit" nicht auch bei Bestimmung der Schifffahrts- und Handelsverhältnisse festgehalten werde, so weit die Umstände Solches erlauben, da nämlich ohne Vereinigung der Küstenstaaten Norddeutschlands mit dem Zollvereine eine der britischen Navigationsacte ähnliche Schifffahrtsgesetzgebung nicht wohl eingeführt, überhaupt aber in Bezug auf die fraglichen Interessen eine selbstständige Handelspolitik nicht ausgeübt werden kann; *) wohl aber macht der zweite der erwähnten Umstände, "daß nämlich in dem Vertrage mit Großbritannien gerade für den Fall der Ver-

---

*) In dem Aufsatze: "Der Zollverein und dessen Verhandlungen mit Hannover" (allgemeine preußische Zeitung, Januar 1844) heißt es:

"Preußen war nach dem Umfange und der geographischen Lage seiner Länder am meisten, vielleicht allein unter allen Vereinsstaaten im Stande, dem Auslande gegenüber mit einer selbstständigen Zoll- und Handelspolitik aufzutreten."

Die in diesen Worten ausgesprochene Ansicht, als ob Preußen überhaupt im Stande sei, dem Auslande gegenüber eine selbstständige Handelspolitik auszuüben, befindet sich mit der obigen Behauptung im Widerspruch, falls unter der Handelspolitik eine auf alle Erwerbszweige sich erstreckende verstanden wird. Kaum dürfte es aber in Abrede gestellt werden, daß Preußen, gleich allen andern Seestaaten Norddeutschlands, bei dem Mangel einer Einheit derselben, nicht im Stande ist, in Bezug auf die Interessen der Schifffahrt und des Seehandels eine selbstständige Handelspolitik auszuüben, namentlich die Angriffe des Auslandes zurückzuweisen; daß es sich vielmehr in Bezug auf diese Erwerbszweige den Maaßregeln des Auslandes gegenüber leidend verhalten muß. Eine Politik dagegen in dem beschränkten Sinne durchzuführen, wie das Wort gewöhnlich in Bezug auf die Maaßregeln des Zollvereins verstanden wird, nämlich: die Interessen der Agricultur und Manufactur zu schützen und zu leiten, dazu ist Preußen, gleich jedem souverainen Staate Deutschlands, vermittelst der Bestimmungen seines Tarifs bis zu einem gewissen Grade im Stande.

einigung der Küstenstaaten mit dem Zollvereine, auf die Befugniß zur Erlassung auf Gegenseitigkeit begründeter Gesetze verzichtet ist," es unmöglich, die Befolgung des fraglichen Gedankens "der Gegenseitigkeit" bei Bestimmung der Schifffahrts- und Seehandelsverhältnisse zu erkennen. Mögen immerhin Grundsätze der Politik sich nicht immer consequent durchführen lassen, so ist doch die Abweichung in dem vorliegenden Falle von der Art, um zu dem Zweifel zu berechtigen, ob dem fraglichen Gedanken bei Bestimmung der genannten Verhältnisse überhaupt gehuldigt werde, oder ob nicht vielmehr dabei das von Adam Smith vertretene Princip der Handelsfreiheit als vorherrschend angesehen werden müsse.

Dem sei wie ihm wolle; der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist ziemlich allgemein als derjenige erkannt, welcher bei der Ausübung einer nationalen Handelspolitik Deutschlands zur Anwendung zu empfehlen sein dürfte, wobei indessen eben so wohl auf eine consequente Durchführung desselben, als auf eine ängstliche Ueberwachung der Schritte des Auslandes zu verzichten wäre; wie denn überhaupt der fragliche Grundsatz uns nicht etwa binden sollte, das Ausland eben so schlecht zu behandeln, als es uns behandelt, sondern es nicht schlechter, als so, zu behandeln. Dabei sind es gerade die Schifffahrts- und Seehandelsverhältnisse, bei denen die strengste Gegenseitigkeit ausgeübt werden kann, angenommen, daß die übrigen Verhältnisse eine solche überhaupt als wünschenswerth denken ließen. Wir können nämlich genau dieselbe Behandlung, welche das Ausland gegen unsere Flagge und unsern Seehandel ausübt, gegen dieselben Interessen des Auslandes ausüben, während Dies bei keinem andern Erwerbszweige in dem Maaße der Fall ist. Wie sind z. B. die Erzeugnisse des einen Landes mit völlig verschiedenen Erzeugnissen des andern Landes gleich zu stellen? Wie z. B. das Getraide Deutschlands mit dem Eisen Englands? — Abgesehen von andern Rücksichten, empfiehlt sich

der besprochene Grundsatz dadurch, daß in seiner Anwendung das geeignetste Mittel zur Herstellung gegenseitiger Handelsfreiheit mit allen Völkern, diesem mit Recht gepriesenen, wennschon weit entfernten Ziele liegt; einer Handelsfreiheit, unter welcher nicht etwa die von Adam Smith gelehrte zu verstehen ist, nach welcher der Verkehr im Allgemeinen der Leitung des Staats entzogen werden soll; auch nicht eine Befreiung von allen Zöllen. Erstere entspricht dem Zwecke des Staats nicht, und Letztere ist ohne eine völlige Umwälzung der bestehenden staatlichen Verhältnisse nicht wohl zu erwarten. Wohl aber wird hier unter Handelsfreiheit eine solche verstanden, nach welcher keine Bevorzugung der inländischen Gewerbe, namentlich keine Bevorzugung der nationalen Schifffahrt und des directen Handels vermittelst der Zölle u. s. w. stattfindet; so, daß die Schutzzölle aufhören und nur die Finanzzölle würden beibehalten werden.

Schließlich mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Ausübung einer Handelspolitik nicht von Handelsverträgen, sondern von der innern Gesetzgebung das Beste zu erwarten sein dürfte. — Schon Büsch sagt in dieser Beziehung in seiner "Abhandlung über den Geldumlauf": "Commerztractate sind ein sehr unzulängliches Mittel, die Vortheile der mit einander handelnden Nationen derjenigen Gleichheit nahe zu bringen, welche die Natur der Sache selbst nicht zuläßt. Ein jedes Volk muß die beste Hülfe in seiner innern Handelspolicei suchen. Wenn es diese gehörig versteht und übt, und dann noch Commerztractate zu schließen sich bemüht, so kann der unbefangene Beurtheiler sicher schließen, daß es auf eine Berückung desjenigen Volkes abgesehen sei, welches in der Handlungspolitik oder innern Handlungspolicei am wenigsten ausgelernt hat."

Wie dem aber auch sei; welche Mittel der Handelspolitik abseiten der einzelnen Staaten Deutschlands angewandt werden

mögen, sei es dasjenige der Handelsverträge, oder dasjenige der innern Gesetzgebung; nie ist von denselben die Befriedigung zu erwarten, welche die Anwendung derselben Mittel abseiten einer Einheit Deutschlands oder auch nur einer Vereinigung des Zollvereins mit den Küstenstaaten Norddeutschlands, zu gewähren im Stande ist.

* * *

Schluß.

Als die hauptsächlichsten Ergebnisse vorstehender Untersuchungen sind folgende zu bezeichnen:

1. Der Anschluß des hannover-oldenburgschen Steuervereins an den Zollverein, so wie die Ausbreitung des Letztern im Allgemeinen, ist nicht nur wegen der daraus hervorgehenden weitern Ausdehnung eines freien Verkehrsgebiets in Deutschland wünschenswerth, sondern in einem noch größern Grade wegen der dadurch zu erreichenden Befähigung zur Ausübung einer nationalen Handelspolitik.

2. Die Hoffnung, "es sei diese Befähigung auf eine Weise erreichbar, welche den Neigungen Norddeutschlands mehr zusagen würde, als der Anschluß an den Zollverein oder überhaupt an einen Verein mit gemeinsamem Tarif" ist unberechtigt.

3. Die als Bedingung des Anschlusses des hannover-oldenburgschen Steuervereins gestellte Forderung eines praecipui und der Garantie der Durchgangsabgaben erscheint durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse der beiden Vereine gerechtfertigt, wogegen die Haltbarkeit der Gründe für die beantragte Ermäßigung der Tarifsätze zu bezweifeln sein dürfte.

Der Gedanke des Wünschenswerthen einer Einheit Deutschlands in der Zoll- und Handelsgesetzgebung, zunächst einer Ver-